
Stadt Brilon

Umweltprüfung/ Umweltbericht

Anlage 1 zur Begründung der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 122 "Campingplatz"



STADT BRILON – Der Bürgermeister
Am Markt 1, 59929 Brilon

Stand: 15.11.2007

Stadt Brilon

Umweltprüfung/ Umweltbericht

Anlage 1 zur Begründung der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 122 "Campingplatz"

Stand: 15.11.2007

Auftraggeber

**Stadt Brilon
Am Markt 1
59929 Brilon**

Tel.: (02961) 794-0
Fax: (02961) 794-108
E-Mail: info@brilon.de
Homepage: www.brilon.de

Bearbeitung

**Planungsbüro für Stadtplanung, Dorferneuerung und Architektur
DIPL.-ING. LOTHAR BELTZ
Sternstraße 50
34414 Warburg**

Tel.: (05641) 1784/ 1760
Fax: (05641) 8279

E-Mail: ArchBeltz@gmx.de

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Reiner Meyerhoff
Sybille Sommer
Elisabeth Hoffmann

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen/ Planungsanlass	1
2	Umweltbelange im aktuellen Bauplanungsrecht	1
3	Zweck, Ziele und Inhalte der vorliegenden Bauleitpläne/ Beschreibung des Vorhabens	4
4	Darstellung der Fachziele des Umweltschutzes	5
4.1	Fachgesetze.....	5
4.2	Fachplanungen	10
5	Bestandsaufnahme des Umweltzustandes/ Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile	13
5.1	Bestandsaufnahme: Gegenwärtige Nutzungen	14
5.2	Bestandsaufnahme: Schutzgut Biotoptypen	30
5.3	Bestandsaufnahme: Schutzgut Pflanzenarten/ Pflanzengesellschaften	31
5.4	Bestandsaufnahme: Schutzgut Tierarten	32
5.5	Bestandsaufnahme: Schutzgut Boden	33
5.5.1	Bodentypen und deren Schutzwürdigkeit	33
5.5.2	Bodennutzung	36
5.6	Bestandsaufnahme: Altlasten/ Abfall	36
5.7	Bestandsaufnahme: Schutzgut Wasser	36
5.7.1	Wasserkreislauf	36
5.7.2	Fließgewässer, Grundwasser	37
5.7.3	Wasserversorgung, Gewässerschutz	37
5.8	Bestandsaufnahme: Immissionen (Lärm, Gerüche, Luftschadstoffe,...)	37
5.8.1	Lärmimmissionen	37
5.8.2	Geruchsmissionen	38
5.8.3	Immissionen durch Luftschadstoffe	38
5.8.4	Sonstige Emissionen/ Immissionen	38
5.9	Bestandsaufnahme: Schutzgut Klima.....	39
5.10	Bestandsaufnahme: Schutzgut Landschaft	39
5.11	Bestandsaufnahme: Schutzgut Landschaftsbild.....	40
5.12	Bestandsaufnahme: Schutzgut Mensch und seine Gesundheit.....	41
5.12.1	Gesundheitsschutz.....	41
5.13	Bestandsaufnahme: Schutzgut Kulturgüter.....	41
5.14	Bestandsaufnahme: Sonstige Sach- und Wirtschaftsgüter	41
5.15	Bestandsaufnahme: Fachplanungen	42
6	Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes/ Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens	43
6.0	Entwicklungsprognoseschema	43
6.01	Nullvariante.....	48
6.1	Entwicklungsprognose: Gegenwärtige/ zukünftige Nutzungen	48
6.2	Entwicklungsprognose: Schutzgut Biotoptypen.....	48
6.3	Entwicklungsprognose: Schutzgut Pflanzenarten	50
6.4	Entwicklungsprognose: Schutzgut Tierarten.....	51

6.5	Entwicklungsprognose: Schutzgut Boden	51
6.6	Entwicklungsprognose: Altlasten/ Abfall	52
6.7	Entwicklungsprognose: Schutzgut Wasser.....	52
6.8	Entwicklungsprognose: Immissionen (Lärm, Gerüche, Luftschadstoffe,...).....	53
6.9	Entwicklungsprognose: Schutzgut: Klima.....	54
6.10	Entwicklungsprognose: Schutzgut: Landschaft	54
6.11	Entwicklungsprognose: Schutzgut: Landschaftsbild	55
6.12	Entwicklungsprognose: Schutzgut: Mensch und seine Gesundheit.....	55
6.12.1	Lärmemissionen/ Lärmimmissionen	55
6.12.2	Luftverunreinigungen	56
6.12.3	Licht-, Strahlungs- sowie Erschütterungsmissionen	56
6.13	Entwicklungsprognose: Schutzgut: Kulturgüter.....	56
6.14	Entwicklungsprognose: Schutzgut: Sonstige Sach- und Wirtschaftsgüter	56
6.15	Entwicklungsprognose: Wirkungszusammenhänge.....	56
7	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung	58
	und zum Ausgleich der Auswirkungen	
7.0	Standortfindung/ vorbereitende Bauleitplanung	58
7.1	Maßnahmen: Gegenwärtige Nutzungen	59
7.2	Maßnahmen Schutzgut: Biotoptypen	59
7.3	Maßnahmen Schutzgut: Pflanzenarten.....	60
7.4	Maßnahmen Schutzgut: Tierarten	60
7.5	Maßnahmen Schutzgut: Boden	60
7.6	Maßnahmen: Altlasten/ Abfall.....	63
7.7	Maßnahmen Schutzgut: Wasser.....	63
7.8	Maßnahmen: Immissionen	64
7.9	Maßnahmen Schutzgut: Klima.....	65
7.10	Maßnahmen Schutzgut: Landschaft	65
7.11	Maßnahmen Schutzgut: Landschaftsbild.....	65
7.12	Maßnahmen Schutzgut: Mensch und seine Gesundheit.....	66
7.13	Maßnahmen Schutzgut: Kulturgüter.....	66
7.14	Maßnahmen: Sonstige Sach- und Wirtschaftsgüter	66
7.15	Maßnahmen: Wirkungszusammenhänge.....	66
8	Darstellung anderweitiger geprüfter Lösungsmöglichkeiten	67
8.1	Großmaßstäbliche Ausgangsfaktoren und Parameter	67
	für die Standortfindung und -wahl	
8.2	Ausgangsfaktoren und Parameter der konkreten.....	68
	d. h. verbindlichen Bauleitplanung	
9	Technische Prüfverfahren/ Kenntnisdefizite	69
10	Vollzugskontrolle	70
11	Zusammenfassung	70

1 Vorbemerkungen/ Planungsanlass

In enger Abstimmung mit dem Investor beabsichtigt die Stadt Brilon die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Campingplatzes sowie einer Ferienhausbebauung zu schaffen.

Das Plangebiet liegt im Süden des Kernortes Brilon und besitzt im Umfeld eine bereits durch Fremdenverkehr und Tourismus sowie Freizeiteinrichtungen gekennzeichnete Vorprägung.

Mit Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Vorhabens ist der Flächennutzungsplan der Stadt Brilon im Zuge der 80. Änderungen zu modifizieren.

Parallel zum vorbereitenden Bauleitplanverfahren soll der verbindliche Bauleitplan, d. h. der Bebauungsplan Nr. 122 "Campingplatz" aufgestellt werden.

Die Planung hat zum Ziel, die bestehenden touristischen Angebote und Einrichtungen des Kneipp-Kurortes Brilon zu stärken und zu ergänzen.

Zudem soll mit der Bereitstellung von Flächen für die Errichtung und den Betrieb eines Campingplatzes bzw. die Errichtung von Ferienhäusern und den Betrieb des Ferienhausgebietes eine Erweiterung des touristischen Angebotes erreicht werden.

Der Investor beabsichtigt neben der Errichtung von 40 bis 50 Ferienhäusern im Bereich eines entsprechend dargestellten Ferienhausgebietes ferner die Ausweisung eines Campingplatzgebietes mit den zugehörigen Standplätzen für Mobilheime, Wohnwagen und vergleichbare nicht ortsfeste Wohnmöglichkeiten.

Die Stadt Brilon verspricht sich von der Planung des Weiteren unmittelbare und mittelbare positive Wirkungen für den örtlichen bis regionalen Arbeitsmarkt.

2 Umweltbelange im aktuellen Bauplanungsrecht

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ist auf Grundlage von § 2 Abs. 4 der BauGB-Novelle 2004 bei der Aufstellung der Bauleitpläne nunmehr grundsätzlich eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden, durchzuführen.

Grundlage für den betreffenden Planungsbestandteil bildet die Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

Der Umweltbericht bildet nach § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

1.

Nach § 2 Abs. 3 Satz 2 BauGB legt die Gemeinde für den jeweiligen Bebauungsplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der (Umwelt-)Belange für die Abwägung erforderlich ist.

2.

Nach § 2 Abs. 3 Satz 3 BauGB bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach dem gegenwärtigen Wissensstand und allgemein anerkannter Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann.

3.

Nach § 2 Abs. 3 Satz 6 BauGB sind die Bestandsaufnahmen und Bewertungen von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen (, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts) nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g BauGB in der Umweltprüfung heranzuziehen.

Zusammenfassend erfolgt nachstehend im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB eine Benennung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Gegenstände des Umweltschutzes sind nach "§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB:

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Böden, Wasser, Luft, Klima, und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt;
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes;
- c) die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie der Bevölkerung insgesamt;
- d) die umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter;
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern;
- f) - die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie;
- g) die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen umweltbezogenen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes;
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsvorschriften zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden;
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d.

Die Benennung der bestehenden Umweltstandards bzw. der Auswirkungen der Planung auf die genannten Schutzgüter erfolgt unter

Punkt 5 "Bestandsaufnahme des Umweltzustandes/ Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile"

bzw. unter

Punkt 6 "Entwicklungsprognose des Umweltzustandes/ Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens".

Ergänzt wurde im Rahmen der Novellierung des Baugesetzbuches (2004) auch der § 1a BauGB, der weitergehende Vorschriften zum Umweltschutz festlegt.

§ 1a Abs. 3 BauGB behandelt die Anwendung der Eingriffsregelung nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes.

"Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 a (BauGB) bezeichneten Bestandteilen sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 (BauGB) zu berücksichtigen.

Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 (BauGB) als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich".

Um die durch die bauliche Nutzung des Plangebietes eintretenden Eingriffe in Natur und Landschaft mittels geeigneter Maßnahmen auszugleichen, trifft der Bebauungsplan Nr. 122 Festsetzungen zum Ausgleich der Eingriffsfolgen.

Darunter fallen:

- **Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, hier "Ausgleichsflächen" sowie "Ausgleichsmaßnahmen"**
- **Flächen und Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB, hier "Festsetzungen für Bepflanzungen auf den Ausgleichsflächen" sowie "Festsetzungen für sonstige Bepflanzungen"**

ferner

- **Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB, hier "Festsetzungen für die Erhaltung vorhandener Bäume und Sträucher" sowie "sonstige Festsetzungen für die Erhaltung von Gehölzbeständen".**

Die **Umweltprüfung** ist eine in das Planverfahren integrierte unselbständige Prüfung der umweltrelevanten Auswirkungen des Planvorhabens.

Sie beschränkt sich dabei auf verfahrensrechtliche Anforderungen im Vorfeld der Sachentscheidung.

Sie strukturiert die Sammlung und Bewertung des umweltrelevanten Abwägungsmaterials, gibt jedoch nicht vor, mit welchem Gewicht die betroffenen Belange in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Sie erfordert keine neuen Untersuchungsverfahren und Bewertungskriterien, vielmehr sind der allgemeine Kenntnisstand und die allgemein anerkannten Prüfungsmethoden zu berücksichtigen, die auch sonst für Planungsentscheidungen einschlägig sind.

Die zentrierte Prüfung der Umweltauswirkungen trägt dazu bei, dass die Umweltbelange mit dem Gewicht zur Geltung kommen, das ihnen bei einer Gesamtschau auch gebührt.

Im Zentrum der Betrachtungen steht der **Umweltbericht**, in dem der Anlass der Planung, eine Beschreibung des Vorhabens, Angaben zum Standort, der Umfang des Vorhabens, der Bedarf an Grund und Boden, insbesondere die Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile, die Beschreibung der Maßnahmen zur Minderung der nachteiligen Auswirkungen, die Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens, sowie die Darstellung anderweitiger Lösungsmöglichkeiten, ggf. die Kurzdarstellung der eventuell bestehenden technischen Lücken und fehlender Kenntnisse und ferner eine Zusammenfassung der Angaben zu treffen ist.

Der **Umweltbericht** erfasst vor allem die erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter:

- **Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt**
- **Tiere und Pflanzen sowie Landschaft und biologische Vielfalt**
- **Boden**
- **Wasser**
- **Luft**
- **Klima**
- **Kulturgüter**
- **sonstige Sachgüter**

wie deren **Wechselwirkungen**.

Da im Zuge der Planaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 122 keine externen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden, können sich die Aussagen des Umweltberichtes auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 122 bzw. den Änderungsbereich der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes beschränken.

3 Zweck, Ziele und Inhalte der vorliegenden Bauleitpläne/ Beschreibung des Vorhabens

(→ entsprechend Ziffer 1a der Anlage zu § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a BauGB)

An dieser Stelle kann bezüglich der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne, bei den Angaben zu den Festsetzungen sowie bei einer Darstellung der Angaben zum Standort, zu Art und Umfang des Vorhabens, wie zum Bedarf an Grund und Boden auf die

Begründung des Bebauungsplanes Nr. 122 bzw.

die Begründung der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes verwiesen werden.

Angaben zu den Flächenanteilen der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 122 geplanten bzw. zu erwartenden Nutzungen sind gleichfalls in der

Begründung des Bebauungsplanes Nr. 122 getroffen.

Da der verbindliche Bauleitplan Aussagen zu den zu erwartenden Nutzungen liefert, konzentriert sich die/ der vorliegende Umweltprüfung/ Umweltbericht vor allem auf die Angaben des Bebauungsplanes Nr. 122 und die mit dieser Planung einhergehenden Umweltwirkungen.

Die 80. Änderung des Flächennutzungsplanes tritt daher bei der Gewichtung in der Umweltprüfung zurück.

4 Darstellung der Fachziele des Umweltschutzes (→ Ziffer 1b der Anlage zu § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a BauGB)

Entsprechend Nr. 1b der Anlage zu § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a BauGB erfolgt nachstehend eine Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes.

4.1 Fachgesetze

Im Bereich der bestehenden Fachgesetze sind für die verschiedenen umweltbezogenen Schutzgüter allgemeine Grundsätze und Ziele festgelegt.

Im Zuge der Umweltprüfung sind die in den jeweiligen Fachgesetzen benannten Schutzgüter in besonderem Maße zu würdigen. Dabei ist vor allem der Schutz, die Erhaltung und ggf. die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit dieser Schutzgüter herzustellen.

Die nachfolgende Zusammenstellung umfasst die wesentlichen umweltrelevanten Fachgesetze. Auch das Bauplanungsrecht trifft Aussagen zum Umweltschutz; auch diese werden benannt.

Hinsichtlich der vorliegenden Planung und der damit verbundenen Umweltwirkungen trifft die Zusammenstellung an dieser Stelle noch keine Gewichtung.

Gesetz/ Verordnung/ Richtlinie/ ...	Schutzgut	Kernaussagen
Baugesetzbuch (BauGB) → im Zuge von Bauleitplanverfahren immer berührt		
	→ Mensch	→ Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes sowie der Freizeit und der Erholung bei der Aufstellung von Bauleitplänen, insbesondere die Vermeidung von Emissionen. - "Verantwortung gegenüber künftigen Generationen" (§ 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB) - "Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt" (§ 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB) - "Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen" (§ 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB) - "allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse" (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) - "bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange ... der Erholung" (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB) - "umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt" (§ 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB) - "Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen" (§ 9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB)
	→ Tiere u. Pflanzen	→ Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere - "die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden (auch als Lebensraum), Wasser (auch als Lebensraum), Luft (auch als Lebensraum), ... und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt" (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB) - "die Erhaltungsziele und der Schutzzweck des Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes" (§ 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)

Gesetz/ Verordnung/ Richtlinie/ ...	Schutzgut	Kernaussagen
	→ Boden	- "die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz)" (§ 1a Abs. 3 BauGB) - "die Auswirkungen auf ..., (den) Boden, ... und das Wirkungsgefüge ..." (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB) - "die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen (d. h. Böden) für bauliche Nutzungen im Rahmen eines sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden" (§ 1a Abs. 2 BauGB). - "Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen dürfen nur im notwendigen Ausmaß umgenutzt werden", d. h. für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden (§ 1a Abs. 2 BauGB) → Im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen besteht nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB eine Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastete Böden. Von Bedeutung sind ferner: - "der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern" (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB) und - "die Darstellung von ... Plänen des Wasser- und Abfallrechts" (§ 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB) Berührt ist auch: - die "Sicherung der Rohstoffvorkommen" (§ 1 Abs. 6 Nr. 8f BauGB).
	→ Wasser	- "die Auswirkungen auf ..., (das) Wasser, ... und das Wirkungsgefüge ..." (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB) - "der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern" (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB) - "die Darstellung von ... Plänen des Wasser- und Abfallrechts" (§ 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB) Einzuschließen ist auch: - die "Versorgung mit Wasser" (§ 1 Abs. 6 Nr. 8e BauGB) → Im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen können nach § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB die Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser bzw. nach § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB die Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses festgesetzt werden.
	→ Luft	- "die Auswirkungen auf ..., (die) Luft, ... und das Wirkungsgefüge ..." (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB) - "die Vermeidung von Emissionen ..." (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB) - "die Darstellung von ... Plänen des Immissionsschutzrechts" (§ 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB)

**der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes
sowie
des Bebauungsplanes Nr. 122 "Campingplatz"**

7

Gesetz/ Verordnung/ Richtlinie/ ...	Schutzgut	Kernaussagen
	→ Klima → Landschaft → Kultur- und Sachgüter (einschl. das Orts- und Landschaftsbild)	ferner: - die Festsetzung der "Gebiete, in denen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen" (§ 9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB) - "die Auswirkungen auf ..., (das) Klima, ... und das Wirkungsgefüge ..." (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB) ferner: - die Berücksichtigung der "Verantwortung für den Klimaschutz" (§1 Abs. 5 Satz 2 BauGB) einzubeziehen ist hier auch: - "die Vermeidung von (klimaschädlichen) Emissionen ..." (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB) und - "die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie" (§ 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB) → - "die Auswirkungen auf ..., die Landschaft ... (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB) - die Festsetzung der "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) und - die Festsetzung "für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) sowie - die Festsetzung von "Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern" (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB) → → die Erhaltung, Erneuerung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes im Rahmen der Bauleitplanung. Anwendung der Eingriffsregelung bei Eingriffen in das Landschaftsbild, insbesondere - "(die Bauleitpläne) sollen dazu beitragen ... die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln" (§ 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB) - "bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile" (§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB) sowie - "die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes" (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB) ferner: - "die umweltbezogenen Auswirkungen auf Kultur und sonstige Sachgüter" (§ 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB) - "die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz)" (§ 1a Abs. 3 BauGB)

Gesetz/ Verordnung/ Richtlinie/ ...	Schutzgut	Kernaussagen
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), einschl. Verordnungen → u. a. Verkehrslärmverordnung, Verordnung über elektromagnetische Felder ferner: Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm → im Zuge von Bauleitplanverfahren zumeist nicht berührt		
	→ Mensch → Tiere und Pflanzen → Boden → Wasser → Luft → Klima → Kultur- und Sachgüter	→ Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen).
TA Luft → im Zuge von Bauleitplanverfahren ggf. unmittelbar berührt		
	→ Luft → Mensch	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und Zielvorgabe eines Schutzniveaus für die Umwelt.
TA Lärm → im Zuge von Bauleitplanverfahren ggf. unmittelbar berührt		
	→ Mensch	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, einschl. Vorsorge.
DIN 18005 → im Zuge von Bauleitplanverfahren ggf. unmittelbar berührt		
	→ Mensch	Zur Sicherstellung eines ausreichenden Schallschutzes als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung, einschließlich Lärmvorsorge und -minderung.
Abstandserlass NRW → im Zuge von Bauleitplanverfahren ggf. unmittelbar berührt		
	→ Mensch	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Immissionen, insbesondere industrieller und gewerblicher Art, einschl. Vorsorge.
Geruchsimmissionsrichtlinien/ VDI-Richtlinien → im Zuge von Bauleitplanverfahren ggf. unmittelbar berührt		
	→ Mensch	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Geruchsimmissionen, insbesondere landwirtschaftlicher Art, einschl. Vorsorge.
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Landschaftsgesetz NRW (LG NW) → im Zuge von Bauleitplanverfahren in der Regel immer unmittelbar berührt (Eingriffsregelung)		
	→ Mensch → Sicherung von Ressourcen → Tiere und Pflanzen	Sicherung der Lebensgrundlagen, einschl. der Erholung in Natur und Landschaft Natur und Landschaft sind als Lebensgrundlagen des Menschen und auf Grund ihres eigenen Wertes auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ... wiederherzustellen, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie

**der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes
sowie
des Bebauungsplanes Nr. 122 "Campingplatz"**

9

Gesetz/ Verordnung/ Richtlinie/ ...	Schutzgut	Kernaussagen
	→ Klima → Land- schaft → Kultur- und Sach- güter	- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Weiterhin sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (einschließlich der klimatischen Gegebenheiten) als Lebensgrundlage für den Menschen. Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft (einschl. ggf. Wiederherstellung) als Lebensgrundlagen des Menschen und auf Grund ihres eigenen Wertes auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich im Rahmen der Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Erhaltung historischer Kulturlandschaften und von Kulturlandschaftsteilen von besonders charakteristischer Eigenart, sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler.
Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) → im Zuge von Bauleitplanverfahren nur ggf. berührt		
	→ Tiere und Pflanzen	Die Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
Vogelschutzrichtlinie (VogelSchRL) → im Zuge von Bauleitplanverfahren nur ggf. unmittelbar berührt		
	→ Tiere und Pflanzen	Der Schutz und die Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume.
Tierschutzgesetz → im Zuge von Bauleitplanverfahren nur selten unmittelbar berührt		
	→ Tiere	Schutz des Lebens und Wohlbefindens von Tieren
Bundeswaldgesetz und Landeswaldgesetz → im Zuge von Bauleitplanverfahren nur unmittelbar berührt bei betroffenen oder angrenzenden Waldflächen		
	→ Mensch → Klima → Wasser → Luft → Boden → Land- schaft → Sicherung von Ressourcen	Erhaltung und Mehrung des Waldes wegen ... seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung.
Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), einschl. Bundesbodenschutzverordnung und Landesbodenschutzgesetz, ferner: Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) → im Zuge von Bauleitplanverfahren wird das BBodSchG durch die Flächeninanspruchnahme für bauliche Nutzungen in der Regel immer berührt		
	→ Boden → Wasser → Sicherung von Ressourcen	Ziele des Bodenschutzgesetzes sind: - der langfristige Schutz oder die Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,

Gesetz/ Verordnung/ Richtlinie/ ...	Schutzgut	Kernaussagen
		- Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, - Standort für Rohstofflagerstätten, - für land- und forstwirtschaftliche - sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, - der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, - Vorsorgeregungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, - die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten, sowie dadurch verursachte Gewässerverunreinigungen
Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/ AbfG), einschl. Verordnungen → u. a. Alt-Auto-Verordnung, Klärschlammverordnung, ... → im Zuge von Bauleitplanverfahren nur ggf. unmittelbar berührt		
	→ Boden → Wasser → Sicherung von Ressourcen	Das Gesetz bezweckt die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz, einschl. Verordnungen → u. a. Grundwasserverordnung, Abwasserverordnung (AbwV) → im Zuge von Bauleitplanverfahren ggf. unmittelbar berührt		
	→ Wasser → Sicherung von Ressourcen	- Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, - Bewirtschaftung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit, einschließlich der sparsamen Verwendung des Wassers, - Unterlassung von vermeidbaren Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der Gewässer.
Atomgesetz, ferner Strahlenschutzvorsorgegesetz (StrVG) → im Zuge von Bauleitplanverfahren in der Regel nicht berührt		
	→ Mensch → Sachgüter	→ Schutz des Lebens und der Gesundheit (der Bevölkerung) und der Sachgüter vor den Gefahren der Kernenergie und der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung
Energieeinsparungsgesetz, ferner Erneuerbare-Energien-Gesetz, sowie Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz → im Zuge von Bauleitplanverfahren in der Regel nicht unmittelbar berührt		
	→ Klima → Sicherung von Ressourcen	→ Regelungen zum Wärmeschutz von Gebäuden, Regelungen eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung im Interesse des Klima- und Umweltschutzes zu ermöglichen, Zielsetzung: Energieeinsparung und Klimaschutz

4.2 Fachplanungen

Die nachstehende Zusammenstellung versteht sich als Stichwort-Katalog für das Umweltprüfverfahren auch hinsichtlich betroffener Fachplanungen. Dabei greift der Katalog Begriffe ggf. berührter Fachplanungen, aber auch Schlagworte der Umweltgesetzgebung auf.

Im Zuge des Scoping-Verfahrens ergingen Stellungnahmen zur 80. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 122. Darin getroffene Äußerungen berühren vielfach auch die Begriffe und Schlagworte der nachstehenden Zusammenstellung, daher sind die maßgeblichen Bezüge **fett** dargestellt.

**der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes
sowie
des Bebauungsplanes Nr. 122 "Campingplatz"**

11

Abfallbeseitigung/ Abfallwirtschaftspläne	Gebietsentwicklungsplanung	Natur und Landschaft
Abwasserbeseitigungskonzept	Geräuschemissionen (Lärm) → Immissionen	Naturschutzgebiete
Abwasserentsorgung	Gerüche → Immissionsschutz	Niederschlagswasser
Agrarwirtschaft/ Agrarstrukturelle Fachplanung	Gesundheit des Menschen/ gesunde Lebensverhältnisse/ Schutz des Menschen	Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
Altlasten/ Altlastenkataster	Gewässerentwicklung	Raumordnung
Artenschutz/ Artenvielfalt (Tiere und Pflanzen)	Gewässerreinigung	Rohstofflagerstätten
Atmosphäre/ Schutz der Atmosphäre	Grünordnungsplan/ Grünordnungsplanung	Schmutzwasser
Bauleitplanung	Hochwasserschutz	Schutzgebiete
Biotopentwicklung/ Biotop- schutz (Schutz der Lebensstätten und Lebensräume)/ Biotopverbund/ Biotope nach § 62 LG NW	Immissionen	Siedlungsnutzung
Boden und Bodenschutz	Infrastruktur/ Versorgungs- einrichtungen	Siedlungsentwicklung/ Stadtplanung
Denkmalpflege	Klima/ Klimaschutz	Strahlungsemissionen → Immissionsschutz
Dorfentwicklungsplanung	Kultur- und Baudenkmale sowie Bodendenkmale	Telekommunikation
Eingriffsregelung	Lärmschutz/ Lärmvorsorge(pläne) und -minderung(spläne) → Immissionsschutz	Tourismus
Energie/ erneuerbare Energie	Landesplanung	Überschwemmungsgebiete
Energie/ sparsamer und effizienter Um- gang	Landschaftsbild sowie Ortsbild	Verkehrsplanung (Personen- und Güterverkehr)
Erholung (Erholungswert von Natur und Landschaft)	Landschaftsplan/ Landschaftsplanung	Verkehr (Vermeidung und Verringerung)
Erschütterungen → Immissionsschutz	Landschaftsrahmenplanung	Versorgungseinrichtungen und Versorgungsträger
Flächennutzungsplanung	Landschaftsschutzgebiete/ geschützte Landschaftsbestandteile	Vogelschutzgebiete - VogelSchRL
Flora-Fauna-Habitat-Gebiete - FFH-RL	Lebensgrundlagen des Menschen/ Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen	Wärmeemissionen → Immissionsschutz

Forstwirtschaft	Lichtemissionen → Immissionsschutz	Wasser/ Wasserschutzgebiete (Grundwasserschutz)
Freiraumplanung	Luftverunreinigungen/ Luftreinhaltung/ Luftreinhaltepläne → Immissionsschutz	Wasserversorgung
Freizeit	Naturdenkmale	Wasserwirtschaft/ Wasserver- sorgung/ Wasserwirtschaftliche Fachpläne
Fremdenverkehr	Naturhaushalt (Leistungs- und Funktionsfähigkeit sowie Regenerationsfähigkeit)	Wirtschaft und Wirtschafts- förderung

Nachstehend erfolgt mit der Nennung der Sachgebiete beteiligter Fachbehörden auch die Angabe von Verweisen zu den berührten Fachzielen des Umweltschutzes. Dabei kann an dieser Stelle – bezüglich zahlreicher Belange – auf die Punkte 3.1 bis 3.16 der Begründung der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 122 verwiesen werden. Auf Wiederholungen soll daher verzichtet werden.

- | | |
|--|--|
| → Belange der Raumordnung | siehe dort unter Punkt 3.1 |
| → Belange der Landschaftsplanung | siehe dort unter Punkt 3.3
→ weitere Angaben unter Punkt 5.1 bis 5.4 sowie 5.10 und 5.11 des Umweltberichts |
| → Belange der Landwirtschaft | siehe dort unter Punkt 3.4 |
| → Belange der Forstwirtschaft | siehe dort unter Punkt 3.5 |
| → Belange der Wasserwirtschaft/
Abwasserbeseitigung | siehe dort unter Punkt 3.6 |
| → Belange der Wasserwirtschaft/
Trinkwasserversorgung | siehe dort unter Punkt 3.7 |
| → Belange der Wasserwirtschaft/
Löschwasserversorgung | siehe dort unter Punkt 3.8 |
| → Belange des Bodenschutzes | siehe dort unter Punkt 3.9
→ weitere Angaben unter Punkt 5.5 bis 5.7 des Umweltberichtes |
| → Schutz vor Altablagerungen
und Altstandorten | siehe dort unter Punkt 3.10 |
| → Belange des Immissionsschutzes | siehe dort unter Punkt 3.11
→ weitere Angaben unter Punkt 5.8 und 5.9 des Umweltberichtes |
| → Belange der Infektions- und Umwelthygiene | siehe dort unter Punkt 3.12 |
| → Belange der Verkehrsplanung
und des Verkehrswesens | siehe dort unter Punkt 3.13 |
| → Belange der Bodendenkmalpflege | siehe dort unter Punkt 3.14 |
| → Belange von Bergbau und Energie | siehe dort unter Punkt 3.14 |

5 Bestandsaufnahme des Umweltzustandes/ Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile (→ Ziffer 2a der Anlage zu § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a BauGB)

Bei der **Bestandsaufnahme des Umweltzustandes** des Plangebietes¹ bzw. Planungsraumes² können je nach Gebrauch des Begriffes Umwelt verschiedene Umweltfaktoren betrachtet werden.

Unter wissenschaftlicher Betrachtung lassen sich ökologische Faktoren wie folgt benennen:

1. abiotische (physiographische) Einflüsse, dazu zählen:
 - klimatische Faktoren
 - edaphische Faktoren (physikalische und chemische Bodeneigenschaften)
 - orographische Faktoren (Lage, Exposition, Inklination)
2. biotische Faktoren (Entwicklung von Pflanzen, Tieren und Menschen, Nahrungsangebote, Feinde, Konkurrenz)

Das Umweltrecht dient im Wesentlichen der Zielsetzung, dem Menschen eine Umwelt zu sichern, wie er sie für seine Gesundheit und für ein menschenwürdiges Dasein braucht.

Neben diesem anthropozentrischen Ansatz, wird der Umwelt jedoch auch ein Eigenwert eingeräumt (biozentrischer Ansatz).

Das **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG** unterscheidet in § 2 Abs. 1 die Faktoren:

- "1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3 Kulturgüter und sonstige Sachgüter
sowie
4. die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern".

Diese sind bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Nach § 4 UVPG besitzen die Rechtsvorschriften des BauGB Vorrang gegenüber dem UVPG.

Vergleichbar dem UVPG sind im Bauplanungsrecht die betreffenden Schutzgüter in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB benannt.

Folgender Zusammenhang ist bezüglich des Detaillierungsgrades und Umfangs der Umweltprüfung bzw. des Umweltberichtes nochmals herauszustellen.

- Nach § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach dem gegenwärtigen Wissensstand und allgemein anerkannter Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann.

Gegenstand ist hier folglich der Ermittlungsaufwand vor dem Hintergrund des gegenwärtigen Wissenstandes sowie der allgemein anerkannten Prüfmethoden.

Dabei zielt § 2 Abs. 3 Satz 3 BauGB darauf ab, die Intensität der Prüfung auf ein für die Gemeinde vertretbares Maß zu begrenzen.

¹ das Plangebiet umfasst ausschließlich den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 122

² der Planungsraum umfasst neben dem Plangebiet auch den angrenzenden im Wirkungszusammenhang stehenden Landschaftsraum im näheren Umfeld des Plangebietes

Bestehende Unsicherheiten in den Untersuchungsmethoden und Bewertungsmaßstäben kennzeichnen jede Umweltprüfung, da die Einsicht in das Wirkungsgefüge zwischen den einzelnen Umweltfaktoren vom Stand der Erkenntnis und der Erkenntnismöglichkeit abhängt.

Die Aufgabe der Umweltprüfung besteht nicht in der wissenschaftlichen Grundlagenforschung und der Datenermittlung hinsichtlich Methodik bei der Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen.

Sinnvollerweise ist zunächst eine sektorale Betrachtung der verschiedenen Umweltgüter durchzuführen. Abschließend sind die Wirkungszusammenhänge herauszustellen.

Eine entsprechend auf die verschiedenen Umweltmedien differenzierte Betrachtung ist bereits bei der **"Bestandsaufnahme des Umweltzustandes/ Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile"** – d. h. bereits bei dem Ordnungspunkt 5 des Umweltberichtes – angebracht.

Gleichermaßen ist diese Differenzierung auch für die Darstellung der **"Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes"**, d. h. bei der **"Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens"** entsprechend Punkt 6 des Umweltberichtes anzuwenden.

Auch für die Benennung der **"Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der Auswirkungen"** entsprechend Punkt 7 des Umweltberichtes gilt diese Differenzierung.

5.1 Bestandsaufnahme: Gegenwärtige Nutzungen

Zusammenfassende Angaben zu den gegenwärtig im Plangebiet vorherrschenden Nutzungen sind in Tabelle 1 (Bewertungstabelle zur Bestandssituation) unter Punkt 6.10 der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 122 dargelegt.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 122 besteht eine überwiegend landwirtschaftliche Bewirtschaftung. Die Grünlandbewirtschaftung stellt dabei mit ca. 54 % den größten Flächenanteil. Nachfolgend nehmen die Flächen der Weihnachtsbaumkulturen – diese sind ebenfalls als landwirtschaftliche Flächen einzustufen – den mit ca. 31 % zweitgrößten Flächenumfang an der Gesamtfläche ein.

Daneben lassen sich andere Flächen- bzw. Nutzungsstrukturen, wie

- zwei wohnbaulich genutzte Gebäude mit Nebenanlagen, Hofflächen und Gartenbereichen
- unbefestigte Wirtschaftswege
- Ruderalflächen entlang bzw. im Bereich der Wirtschaftswege

sowie

- Gehölzstrukturen im Bereich der "Hoppecker Straße" und der wohnbaulich genutzten Grundstücke

differenzieren.

Eine zeichnerische Wiedergabe der gegenwärtig vorkommenden Flächennutzungen ist im Bestandsplan: "Realnutzung/ Biotoptypen" – Anlage 2 zur Begründung der 80.

Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 122 dargelegt.

In der nachstehenden tabellarischen Zusammenstellung werden die betreffenden Nutzungen bzw. Biotoptypen unter Angabe einer Code- sowie Gliederungsnummer mit Bezug auf die derzeitige Flurstücks- bzw. Parzellenteilung des Plangebietes aufgelistet.

**der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes
sowie
des Bebauungsplanes Nr. 122 "Campingplatz"**

15

Code-Nr. ³	Gliederungs-Nr. ⁴	Biotoptyp/ Flächennutzung ⁵	Flur 9, Flurstück	Biotop- Code ⁶	Flächen- größe (m²)	Abbil- dung Nr./ Flächen- anteil (in %)
2 Wassergebundene Flächen, Drainpflaster						
2. 1		Fahrweg (landwirtschaftlicher Wirtschaftsweg); überwiegend in Nord-Süd-Richtung verlaufend; ohne seitliche Straßenböschungen	228 (teilw.)	HG 4 / me 3 → Feldweg, befestigt / wassergebundene Decke (hier: Schotter)	1.338	Bild 5, Bild 19, Bild 22, Bild 26, Bild 27, Bild 35
2. 2		Fahrweg (landwirtschaftlicher Wirtschaftsweg); überwiegend in Ost-West-Richtung verlaufend; ohne seitliche Straßenböschungen	229 (teilw.)	HG 4 / me 3 → Feldweg, befestigt / wassergebundene Decke (hier: Schotter)	302	
2. 3		Zufahrt zum Wohnhaus Nr. 3 "Am Haidknüchel" (siehe Ordnungsnummer 3.1 und 3.2); einschließlich Hofffläche	153 (teilw.)	HG 4 / me 3 → Feldweg, befestigt / wassergebundene Decke (hier: Schotter) und HT 2 / me 3 → Hofplatz mit geringem Versiegelungsgrad / wassergebundene Decke (hier: Schotter)	369	Bild 45, Bild 46
2. 4		Hofffläche des Wohnstandortes im Bereich Flurstück 152 (siehe 3.3)	152 (teilw.)	HT 2 / me 3 → Hofplatz mit geringem Versiegelungsgrad / wassergebundene Decke (hier: Schotter)	238	
2. 5		Hofffläche des Wohnstandortes im Bereich Flurstück 152 (siehe 3.3); einschließlich Trauffläche der überlagernden Einzelbäume (siehe Ordnungsnummer 18.4, 18.5 und 18.6)	152 (teilw.)	HT 2 / me 3 → Hofplatz mit geringem Versiegelungsgrad / wassergebundene Decke (hier: Schotter)	123	
Zwischensumme:					2.370	1,23 %

³ lt. Biotoptypen-Liste des HSK – Hochsauerlandkreises; Meschede 30.12.1992, Stand: Jan. 2006 (Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft)

⁴ fortlaufende Untergliederung der Code-Nr. nach Einzelflächen

⁵ lt. Biotoptypen-Liste des HSK – Hochsauerlandkreises; Meschede 30.12.1992, Stand: Jan. 2006 (Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft)

⁶ lt. "Biotopkartierung Nordrhein-Westfalen- Methodik und Arbeitsanleitung, Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten, Landesamt für Agrarordnung NRW, Recklinghausen), 1996 (gekürzte Fassung)

3		Versiegelte Flächen mit nachgeschalteter Oberflächenwasserversickerung			
3. 1		Wohnhaus Nr. 3 "Am Haidknüchel"; einschließlich Nebengebäude und Anbauten	153 (teilw.)	HN 1 → Gebäude	224 Bild 46
3. 2		gepflasterte Hoffläche von Wohnhaus Nr. 3 "Am Haidknüchel"	153 (teilw.)	HT 1/ me 1 → Hofplatz mit hohem Versiegelungsgrad/ Pflaster- und Plattenbeläge	53 Bild 46
3. 3		Wohnhaus im Bereich Flurstück 152; einschließlich Anbauten	152 (teilw.)	HN 1 → Gebäude	158 Bild 28
3. 4		gepflasterte Hoffläche des Wohnhauses im Bereich Flurstück 152	152 (teilw.)	HT 1/ me 1 → Hofplatz mit hohem Versiegelungsgrad/ Pflaster- und Plattenbeläge	258 Bild 28, Bild 29
3. 5		Garagen- bzw. Nebengebäude im Bereich Flurstück 152	152 (teilw.)	HN 1 → Gebäude	18 Bild 29
Zwischensumme:				711	0,37 %
8		Nadelholz-Sonderkulturen in intensiver Nutzung			
8. 1		Weihnachtsbaumkultur (im Nordwesten des Plangebietes); Bestandshöhe im Mittel 100 bis 150 cm; Flächen weitgehend ohne Unterwuchs; mit Einzäunung; Umrandung der einzelnen "Felder" und innere Fahrwege ca. 3,0 bis 4,0 m breit, diese zumeist begrast, aber krautarm	249/ 137	HJ 7 → Weihnachtsbaumkultur	11.644 Bild 7, Bild 8, Bild 9, Bild 11
8. 2		wie 8.1	137/ 1	HJ 7 → Weihnachtsbaumkultur	5.844 Bild 7, Bild 8, Bild 11
8. 3		wie 8.1; jedoch Bestandshöhe im Mittel 80 bis 120 cm	137/ 2	HJ 7 → Weihnachtsbaumkultur	5.867 Bild 12
8. 4		wie 8.1; jedoch Bestandshöhe im Mittel 80 bis 120 cm	332/ 136	HJ 7 → Weihnachtsbaumkultur	2.804 Bild 12, Bild 14
8. 5		wie 8.1; jedoch Bestandshöhe im Mittel 80 bis 120 cm	333/ 136	HJ 7 → Weihnachtsbaumkultur	2.759 Bild 14, Bild 17
8. 6		wie 8.1; jedoch Bestandshöhe im Mittel 80 bis 120 cm	334/ 136	HJ 7 → Weihnachtsbaumkultur	5.491 Bild 14, Bild 17
8. 7		wie 8.1; jedoch Bestandshöhe im Mittel 80 bis 120 cm	227 (teilw.)	HJ 7 → Weihnachtsbaumkultur	317

**der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes
sowie
des Bebauungsplanes Nr. 122 "Campingplatz"**

17

8.	8	Weihnachtsbaumkultur (im Nordosten des Plangebietes); jedoch Bestandshöhe im Mittel 30 bis 60 cm; weitgehend ohne Unterwuchs; sonst wie 8.1	133 (überwiegend)	HJ 7 → Weihnachtsbaumkultur	25.585	Bild 1, Bild 3, Bild 4, Bild 20
Zwischensumme:					60.311	31,36 %
13.		Grünland in überwiegend intensiver Nutzung				
13.	1	Grünland in intensiver Nutzung (im Norden des Plangebietes), hier: Wiese in intensiver Nutzung; mehrmalige Mahd; nährstoffreicher Standort	135	EB 0 / stk / mit Übergang zu EA 0 / stk / einschließlich HC 2 → Fettweide / intensiv genutzt / mit Übergang zu Fettwiese / intensiv genutzt / einschließlich Grünlandrain (schmal)	8.136	Bild 6, Bild 21, Bild 22
13.	2	wie 13.1; (im Norden des Plangebietes)	134	EB 0 / stk / mit Übergang zu EA 0 / stk / einschließlich HC 2	9.546	Bild 5, Bild 6, Bild 19, Bild 21
13.	3	überwiegend wie 13.1; Grünland in intensiver Nutzung (im östlichen Plangebiet), hier: Wiese bzw. Weide in intensiver Nutzung; mehrmalige Mahd; nährstoffreicher Standort; einschließlich Trauffläche der überlagernden Feldgehölze (siehe Ordnungsnummern 26.4 und 26.5)	150	EB 0 / stk / mit Übergang zu EA 0 / stk / einschließlich HC 2	2.203	Bild 23
13.	4	wie 13.3; (im östlichen Plangebiet); einschließlich Trauffläche der überlagernden Feldgehölzen (siehe Ordnungsnummern 26.4 und 26.5)	151	EB 0 / stk / mit Übergang zu EA 0 / stk / einschließlich HC 2	3.332	Bild 23, Bild 25
13.	5	überwiegend wie 13.3; (im südwestlichen Plangebiet); einschließlich Trauffläche der überlagernden Einzelbäume (siehe Ordnungsnummer 18.1)	329/ 144 (überwiegend)	EB 0 / stk / mit Übergang zu EA 0 / stk / einschließlich HC 2	9.181	Bild 13, Bild 15, Bild 34, Bild 36

13. 6	wie 13.3; (im südwestlichen Plan- gebiet); einschließlich Trauffläche der überlagernden Einzelbäume (siehe Ordnungs- Nummer 18.2)	145 (über- wiegend)	EB 0 / stk / mit Übergang zu EA 0 / stk / einschließlich HC 2	3.978	Bild 13, Bild 34, Bild 36
13. 7	im wesentlichen wie 13.3; (im südwestlichen Plan- gebiet); einschließlich Trauffläche der überlagernden Einzelbäume (siehe Ordnungs- Nummer 18.3)	149	EB 0 / stk / mit Übergang zu EA 0 / stk / einschließlich HC 2	11.983	Bild 35, Bild 36
13. 8	überwiegend wie 13.7; (im südlichen Teilareal des Plangebietes)	148	EB 0 / stk / mit Übergang zu EA 0 / stk / einschließlich HC 2	2.480	Bild 38
13. 9	zumeist wie 13.1, in Teilbereichen wie 13.7; (im südlichen Teilareal des Plangebietes); einschließlich Trauffläche der überlagernden Einzelbäume (siehe Ordnungs- Nummer 18.8)	604	EB 0 / stk / mit Übergang zu EA 0 / stk / einschließlich HC 2	19.729	Bild 32, Bild 38
13. 10	wie 13.1; (im südöstlichen Teilareal des Plangebietes)	154	EB 0 / stk / mit Übergang zu EA 0 / stk / einschließlich HC 2	6.428	Bild 40, Bild 41, Bild 43, Bild 44
13. 11	wie 13.1; in Teilbereichen wie 13.7 (krautreicher); (im südöstlichen Teilareal des Plangebietes)	316/ 155	EB 0 / stk / mit Übergang zu EA 0 / stk / einschließlich HC 2	4.153	Bild 39, Bild 40, Bild 41, Bild 43, Bild 44
13. 12	wie 13.1; (im südöstlichen Teilareal des Plangebietes); einschließlich Trauffläche der überlagernden Einzelbäume (Ordnungs-Nummer 18.9)	317/ 155	EB 0 / stk / mit Übergang zu EA 0 / stk / einschließlich HC 2	3.357	Bild 39, Bild 40, Bild 42, Bild 43, Bild 44
13. 13	wie 13.1; (im südöstlichen Teilareal des Plangebietes); einschließlich Trauffläche der überlagernden Einzelbäume (siehe Ordnungs- Nummer 18.10)	794	EB 0 / stk / mit Übergang zu EA 0 / stk / einschließlich HC 2	5.480	Bild 39, Bild 40, Bild 42, Bild 43, Bild 44

**der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes
sowie
des Bebauungsplanes Nr. 122 "Campingplatz"**

19

13.	14	(im Südosten des Plan- gebietes); wie 13.1; in Randlage der Teil- fläche wie 13.7 (kraut- reicher); einschließlich Trauffläche der überlagernden Einzelbäume (siehe Ordnungs- Nummer 18.9 und 18.10)	793	EB 0 / stk / mit Übergang zu EA 0 / stk / einschließlich HC 2	13.738	Bild 39
13.	15	wie 13.1; (nördlich von Haus Nr. 3 "Am Haidknüchel"); Nutzung als Pferde- koppel; Fläche zum Teil vegeta- tionsentblößt; einschließlich Trauffläche der überlagernden Einzelbäume (siehe Ordnungs- Nummer 18.7)	153 (teilw.)	EB 0 / stk / mit Übergang zu EA 0 / stk / einschließlich HC 2	1.225	
Zwischensumme:					104.949	54,58 %
14		Ruderalflächen/ Brachflächen auf ständig gestörten/ nährstoffreichen Standorten (Versickerungsmulden, Wegeseitengraben, Straßen- böschungen)				
14.	1	Straßenböschung bzw. -bankette im Bereich Fahrweg (landwirtschaft- licher Wirtschaftsweg), hier nordwestlicher Bankettebereich; grasreiche Vegetations- bedeckung, geringer Krautanteil; keine Ver- buschung nährstoffreicher Standort; regelmäßige (mehr- malige) Mahd	228 (teilw.)	HC 0 / me 4 / oe → Rain, Straßenrand / unbefestigte Wege- ränder mit Spontan- vegetation / grasreich	615	Bild 5, Bild 19, Bild 26
14.	2	landwirtschaftlicher Wirt- schaftsweg, in Ost-West- Richtung verlaufend (ruderalisiert, weitgehend ungenutzt), grasreiche Vegetations- bedeckung, mittlerer Krautanteil; überwiegend nährstoff- reicher Standort; unregelmäßige Mahd; Sukzession zur Hoch- staudenflur	139/ 2, 139/ 3, 227 (über- wiegend), 329/ 144 (teilw.), 145 (teilw.)	HC 0 / me 4 / oe / zum Teil tt → Rain, Straßenrand / unbefestigte Wege- ränder mit Spontan- vegetation / gras- reich / z. T. ver- buschend auch HG 3 → Feldweg / unbefestigt	1.263	Bild 10, Bild 13, Bild 18

14. 3	Straßenböschung bzw. -bankette im Bereich Fahrweg (landwirtschaftlicher Wirtschaftsweg), hier südwestlicher Bankettebereich, sonst wie 14.1, einschließlich Trauffläche der überlagernden Feldgehölze (siehe Ordnungsnummer 26.7 bis 26.10)	228 (teilw.)	HC 0 / me 4 / oe / zum Teil tt → Rain, Straßenrand / unbefestigte Wegeränder mit Spontanvegetation / grasreich / z. T. verbuschend	739	Bild 35, Bild 37
14. 4	wie 14.3	226 (teilw.)	HC 0 / me 4 / oe → Rain, Straßenrand / unbefestigte Wegeränder mit Spontanvegetation / grasreich	14	
14. 5	Straßenböschung bzw. -bankette im Bereich Fahrweg (landwirtschaftlicher Wirtschaftsweg), hier nordöstlicher bis südöstlicher Bankettebereich, sonst wie 14.1, einschließlich Trauffläche der überlagernden Feldgehölze (siehe Ordnungsnummer 26.1 bis 26.3)	228 (teilw.)	HC 0 / me 4 / oe / zum Teil tt → Rain, Straßenrand / unbefestigte Wegeränder mit Spontanvegetation / grasreich / z. T. verbuschend	1.118	Bild 5, Bild 19, Bild 26, Bild 27, Bild 37
14. 6	Straßenböschung bzw. -bankette im Bereich Fahrweg zu Haus Nr. 3 "Am Haidknüchel", hier nördlicher Bankettebereich, sonst wie 14.1	229 (teilw.)	HC 0 / me 4 / oe / zum Teil tt → Rain, Straßenrand / unbefestigte Wegeränder mit Spontanvegetation / grasreich	319	
14. 7	Straßenböschung bzw. -bankette im Bereich Fahrweg zu Haus Nr. 3 "Am Haidknüchel", hier südwestlicher Bankettebereich, sonst wie 14.1	229 (teilw.)	HC 0 / me 4 / oe → Rain, Straßenrand / unbefestigte Wegeränder mit Spontanvegetation / grasreich	45	
14. 8	Straßenböschung bzw. -bankette im Bereich Fahrweg zu Haus Nr. 3 "Am Haidknüchel", hier südöstlicher Bankettebereich, sonst wie 14.1	229 (teilw.)	HC 0 / me 4 / oe → Rain, Straßenrand / unbefestigte Wegeränder mit Spontanvegetation / grasreich	29	

**der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes
sowie
des Bebauungsplanes Nr. 122 "Campingplatz"**

21

14.	9	Zufahrtsweg zu Haus Nr. 3 "Am Haidknüchel", in Nord-Süd-Richtung verlaufend (ruderalisiert, weitgehend ungenutzt), grasreiche Vegetationsbedeckung, mittlerer Krautanteil; überwiegend nährstoffreicher Standort; unregelmäßige Mahd; Sukzession zur Hochstaudenflur	603	HC 0 / me 4 / oe / zum Teil tt → Rain, Straßenrand / unbefestigte Wege- ränder mit Spontan- vegetation / gras- reich / z. T. ver- buschend auch HG 3 → Feldweg / unbefestigt	523	
Zwischensumme:					4.665	2,43 %
16		Hausgärten				
16.	1	Gartenparzelle (Teilfläche von Flurstück 153); grasreicher Vegetationsbestand, geringer Anteil an krautigen Pflanzen, einschließlich Trauffläche der überlagernden Laubbäume (siehe Ordnungsnummer 18.11 bis 18.18), teilweise mit aufkommen- den Verbuschung	153 (teilw.)	HJ 0 (sowohl HJ 1 sowie HJ 2 als auch HJ 4)/ überwiegend mc 2 / zum Teil tu / untergeordnet auch ma 1 → Garten (sowohl Ziergarten sowie Nutzgarten als auch Gartenbrache) / überwiegend exten- siv gepflegte Rasen- flächen / z. T. rudera- lisiert / untergeordnet auch freiwachsende sommergrüne Ziersträucher	1.130	
16.	2	Gartenparzelle (Teilfläche von Flurstück 152); grasreicher Vegetationsbestand, geringer Anteil an krautigen Pflanzen, teilweise mit aufkommen- der Verbuschung, Ruderalisierung	152 (teilw.)	HJ 0 (sowohl HJ 1 sowie HJ 2 als auch HJ 4)/ überwiegend mc 2 / zum Teil tu / untergeordnet auch ma 1 → Garten (sowohl Ziergarten sowie Nutzgarten als auch Gartenbrache) / überwiegend exten- siv gepflegte Rasen- flächen / z. T. rudera- lisiert / untergeordnet auch freiwachsende sommergrüne Ziersträucher	2.804	
Zwischensumme:					3.934	2,05 %

20		Jüngere Wälder aus nicht heimischen Gehölzarten (Nadelholzbestände, Pappelkulturen)				
20.	1	Fichtenbestand; Bestandsalter: 25 bis 40 Jahre; ohne Feldgehölz- oder Krautsaum, kleinflächig, vereinzelte Strauch- gehölze (Laubgehölze)	152 (teilw.)	BA 2 (auch BJ) / überwiegend nb, tz → Feldgehölz aus gebietsfremden Baumarten (auch Siedlungsgehölz) / überwiegend Fichte, altershomogen	420	Bild 23, Bild 25
20.	2	wie 20.1	152 (teilw.)	BA 2 (auch BJ) / überwiegend nb, tz	905	Bild 27, Bild 37
20.	3	wie 20.1	152 (teilw.)	BA 2 (auch BJ) / überwiegend nb, tz	555	
20.	4	wie 20.1	152 (teilw.)	BA 2 (auch BJ) / überwiegend nb, tz	140	
20.	5	wie 20.1	152 (teilw.)	BA 2 (auch BJ) / überwiegend nb, tz	490	Bild 42
20.	6	wie 20.1	152 (teilw.)	BA 2 (auch BJ) / überwiegend nb, tz	195	
20.	7	Pappelreihe; Anzahl der Bäume: 16 Stck; Stammdurchmesser: ca. 40 bis 60 cm; ohne Feldgehölz- oder Krautsaum, linear und kleinflächig	153 (teilw.)	BA 2 (auch BJ) / lm, tz → Feldgehölz aus gebietsfremden Baumarten (auch Siedlungsgehölz) / Pappel, alters- homogen	300	Bild 38
Zwischensumme:					3.005	1,56 %
32		Ältere Obstwiese				
32.	1	Ältere Obstwiese mit Obstbaumbestand aus hochstämmigen - Apfelsorten (über- wiegend) - Birnensorten (teil- weise) - Pflaumen- und Zwetschensorten (teil- weise) - Kirschensorten (ver- einzelt), mangelhafte Pflege des Bestandes, Über- alterung und Ver- greisung der Obst- gehölze, grasreiche Untervege- tation, vergleichsweise geringer Anteil an krautigen Pflanzen, aufkommende Ver- buschung in den Rand- bereichen u. a. Himbeere,	152 (teilw.)	HK 2 (auch HK 3 bzw. HK 9 / über- wiegend stl / zum Teil tt→ Obstwiese, Streu- obstwiese (auch Obstweide bzw. Obstwiesenbrache) / überwiegend ungenutzt, brach gefallen / zum Teil verbuschend	5.693	Bild 24, Bild 30, Bild 31

**der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes
sowie
des Bebauungsplanes Nr. 122 "Campingplatz"**

23

		Brombeere, Weißdorn und Hundsrose, z. T. auch Schwarzer Holunder, Schneeball, Eschen (Jungwuchs)				
Zwischensumme:					5.693	2,96 %
39		Gut strukturierte Hecken/ Feldgehölze/ Waldränder				
39. 1		Gehölzbestand aus überwiegend älteren Einzelbäumen sowie strauch- und heister- artigen Gehölzen	132	BA 1 (auch BD 3 bzw. BF 1 und BF 2) / überwiegend le, zum Teil lt, vereinzelt auch lk → Feldgehölz aus einheimischen Baumarten (auch Gehölzstreifen bzw. Baumreihe und Baumgruppe) / überwiegend Esche, zum Teil Spitz- ahorn, vereinzelt auch Linde	428	Bild 3
39. 2		wie 39.1	133 (teilw.)	BA 1 (auch BD 3 bzw. BF 1 und BF 2) / überwiegend le, zum Teil lt, vereinzelt auch lk →	528	Bild 3
39. 3		wie 39.1	131	BA 1 (auch BD 3 bzw. BF 1 und BF 2) / überwiegend le, zum Teil lt, vereinzelt auch lk → wie vor	1.540	Bild 25
39. 4		wie 39.1	795	BA 1 (auch BD 3 bzw. BF 1 und BF 2) / überwiegend le, zum Teil lt, vereinzelt auch lk → wie vor	356	Bild 39
39. 5		Gehölzbestand aus älteren Weiden und Eschen, kaum strauch- und heisterartige Gehölze, weitgehend ohne Jungwuchs	153 (teilw.)	BA 1 (auch BD 3 bzw. BF 1 und BF 2) / teilweise BL 0 / überwiegend la und le → Feldgehölz aus einheimischen Baumarten (auch Gehölzstreifen bzw. Baumreihe und Baumgruppe) / teilweise Totholz / überwiegend Baumweiden und Esche	1.239	Bild 38, Bild 40

39. 6	wie 39.5	153 (teilw.)	BA 1 (auch BD 3 bzw. BF 1 und BF 2) / teilweise BL 0 / überwiegend Ia und le → wie vor	125	Bild 38, Bild 43, Bild 44, Bild 45
Zwischensumme:				4.216	2,19 %
ohne Bewertung	öffentliche Verkehrsfläche (Bereich "Hoppecker Straße" mit Fahrbahn und seitlichen Banketteflächen)	796 (teilw.)	entfällt	1.968	1,02 %
ohne Bewertung	öffentliche Verkehrsfläche, Zweckbestimmung Wirtschaftsweg (öffentlicher Wirtschaftsweg im Südwesten des Plangebietes)	228 (teilw.)	entfällt	475	Bild 33 0,25 %
Summe				192.297	100 %
18	Alleen/ Baumreihen/ Baumgruppen/ Einzelbäume mit relativ geringer Fernwirkung				
18. 1	Einzelbaum: Baumweide/ Salweide; 4-stämmig; Durchmesser je Stämming ca. 40 bis 50 cm	auf 329/ 144	BF 3 / Ia → Einzelbaum / Baumweide	115	Bild 15, Bild 34
18. 2	Einzelbaum: Bergahorn; 3-stämmig; Durchmesser je Stämming: ca. 20 bis 30 cm	auf 145	BF 3 / Ib → Einzelbaum / Bergahorn	95	Bild 16, Bild 34
18. 3	Einzelbaum: Bergahorn; Stammdurchmesser: ca. 20 bis 30 cm	auf 149	BF 3 / Ib → Einzelbaum / Bergahorn	45	
18. 4	Einzelbaum: Linde; Stammdurchmesser: ca. 50 bis 60 cm; Krone beschädigt; mittlerer Totholzanteil	auf 152	BF 3 / Ik → Einzelbaum / Linde	95	
18. 5	Einzelbaum: Linde; Stammdurchmesser: ca. 80 bis 90 cm; Krone beschädigt; mittlerer Totholzanteil	auf 152	BF 3 / Ik → Einzelbaum / Linde	115	

18. 6	Einzelbaum: Obstbaum (Birne); Stammdurchmesser: ca. 30 bis 40 cm	auf 152	BF 3 / lz → Einzelbaum / Obst- baum (Birne)	65	
18. 7	Einzelbaum: Baumweide/ Salweide; mehrstämmig; mittlerer Totholzanteil	auf 153	BF 3 / la → Einzelbaum / Baumweide	115	
18. 8	Baumreihe bzw. Baum- gruppe; (westlich der Zuwegung zu Haus Nr. 3 "Am Haidknüchel"); Baumarten siehe Fuß- note ⁷ ; in Teilbereichen: auf- kommende Ver- buschung mit Himbeere und Brombeere	auf 604	BF 1 (auch BF 2) / 3 x la, 1 x ld, 1 x lk, 5 x lm, 6 x lr, 2 x lt, 2 x nd → Baumreihe (auch Baumgruppe) / 3 x Baumweide, 1 x Eberesche, 1 x Linde, 5 x Pappel, 6 x Sandbirke, 2 x Spitzahorn, 2 x Lärche	740	
18. 9	Einzelbaum: Bergahorn; heisterartig und mehr- stämmig	auf 317/ 155 und 793	BF 3 / lb → Einzelbaum / Berg- ahorn	80	
18. 10	Einzelbaum: Esche; 3-stämmig	auf 794 und 793	BF 3 / le → Einzelbaum / Esche	80	
18. 11	Einzelbaum: Linde	auf 153	BF 3 / lk → Einzelbaum / Linde	95	Bild 40, Bild 41, Bild 44
18. 12	Einzelbaum: Pappel	auf 153	BF 3 / lm → Einzelbaum / Pappel	80	Bild 40, Bild 41, Bild 44

⁷ Baumbestand westlich der Zuwegung zu Haus Nr. 3 "Am Haidknüchel":

Stationierung ab Straße "Am Haidknüchel" in Richtung Norden:

- Stat. 0,0 m → Fahrbahnrand "Am Haidknüchel"
- Stat. 4,0 m → Sandbirke, Stammdurchmesser: 60 bis 70 cm
- Stat. 9,0 m → Pappel, Stammd.m.: 40 bis 50 cm
- Stat. 14,0 m → Sandbirke, Stammd.m.: 40 bis 50 cm
- Stat. 20,0 m → Pappel, Stammd.m.: 50 cm
- Stat. 25,0 m → Europäische Lärche, Stammd.m.: 25 cm
- Stat. 27,0 m → Europäische Lärche, Stammd.m.: 50 bis 60 cm
- Stat. 37,0 m → Sandbirke, Stammd.m.: 40-50 cm
- Stat. 40,0 m → Baumweide, mehrstämmig
- Stat. 47,0 m → Sandbirke, Stammd.m.: 40 cm
- Stat. 51,0 m → Baumweide, mehrstämmig
- Stat. 57,0 m → Pappel, Stammd.m.: 50 bis 60 cm
- Stat. 60,0 m → Spitzahorn, 2-stämmig, Stammd.m.: 30 und 70 cm
- Stat. 61,0 m → Europäische Lärche, Stammd.m.: 30 cm
- Stat. 63,0 m → Pappel, Stammd.m.: 50 bis 60 cm
- Stat. 65,0 m → Pappel, Stammd.m.: 50 bis 60 cm
- Stat. 74,0 m → Sandbirke, 2-stämmig
- Stat. 84,0 m → Spitzahorn, Stammd.m.: 50 cm
- Stat. 88,0 m → Linde, 2-stämmig, Stammd.m.: 50 und 70 cm
- Stat. 91,0 m → Baumweide, Stammd.m.: 20 bis 30 cm
- Stat. 96,0 m → Eberesche, Stammd.m. 25 bis 35 cm
- Stat. 108,0 m → Sandbirke, Stammd.m.: 40 bis 50 cm

18.	13	Einzelbaum: Bergahorn	auf 153	BF 3 / lb → Einzelbaum / Berg- ahorn	95	Bild 40, Bild 41, Bild 44
18.	14	Einzelbaum: Linde	auf 153	BF 3 / lk → Einzelbaum / Linde	95	Bild 40, Bild 41
18.	15	Einzelbaum: Linde	auf 153	BF 3 / lk → Einzelbaum / Linde	95	Bild 40, Bild 41, Bild 44
18.	16	Einzelbaum: Bergahorn	auf 153	BF 3 / lb → Einzelbaum / Berg- ahorn	80	Bild 40, Bild 41, Bild 44
18.	17	Einzelbaum: Bergahorn	auf 153	BF 3 / lb → Einzelbaum / Berg- ahorn	50	Bild 40, Bild 41, Bild 44
18.	18	Einzelbaum: Rosskastanie	auf 153	BF 3 / lp → Einzelbaum / Rosskastanie	80	Bild 40, Bild 41, Bild 44
Summe:					2.215	
26		Gering strukturierte Feldgehölze; artenarm und/ oder schmale Hecke (bis 5 m Breite)				
26.	1	Heckenabschnitt; Entwicklung überwiegend durch Sukzession; mittlere Breite: ca. 3 m; Länge: ca. 18 m; entlang dem vor- handenen Wirtschafts- weg im Nordwesten des Plangebietes → Artenzusammen- setzung: - Prunus spinosa (Schlehe), fast ausschließlich	auf 228	BD 2 / vereinzelt tc → Hecke (linearer Gehölzbestand), ebenerdig Gesellschaft: → Sambuco-Salicion	54	Bild 19
26.	2	Heckenabschnitt; Entwicklung überwiegend durch Sukzession; mittlere Breite: ca. 3 m; Länge: ca. 5 m; entlang dem vor- handenen Wirtschafts- weg im Nordwesten des Plangebietes → Artenzusammen- setzung: - Crataegus monogyna (Weißdorn), fast ausschließlich	auf 228	BD 2 / vereinzelt tc → Hecke (punktuel- ler Gehölzbestand), ebenerdig Gesellschaft: → Sambuco-Salicion	15	
26.	3	Heckenabschnitt; Entwicklung überwiegend durch Sukzession; mittlere Breite: ca. 3 m; Länge: ca. 8 m; entlang dem vor- handenen Wirtschafts- weg im Nordwesten des	auf 228	BD 2 / vereinzelt tc → Hecke (punktuel- ler Gehölzbestand), ebenerdig Gesellschaft: → Sambuco-Salicion	24	

**der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes
sowie
des Bebauungsplanes Nr. 122 "Campingplatz"**

27

		Plangebietes → Artenzusammen- setzung: - Crataegus monogyna (Weißdorn)				
26.	4	Heckenabschnitt; Entwicklung überwiegend durch Sukzession; mittlere Breite: ca. 3 m; Länge: ca. 12 m; entlang dem vor- handenen Wirtschafts- weg im Nordwesten des Plangebietes → Artenzusammen- setzung: - Crataegus monogyna (Weißdorn), und - Prunus spinosa (Schlehe)	auf 150 und 151	BD 2 / vereinzelt tc → Hecke (linearer Gehölzbestand), ebenerdig Gesellschaft: → Sambuco-Salicion	36	
26.	5	Heckenabschnitt; Entwicklung überwiegend durch Sukzession; mittlere Breite: ca. 3 m; Länge: ca. 8 m; entlang dem vor- handenen Wirtschafts- weg im Nordwesten des Plangebietes → Artenzusammen- setzung: - Crataegus monogyna (Weißdorn), und - Acer pseudoplatanus (Bergahorn), Jungwuchs	auf 150 und 151	BD 2 / vereinzelt tc → Hecke (punktuel- ler Gehölzbestand), ebenerdig Gesellschaft: → Sambuco-Salicion	24	
26.	6	Heckenabschnitt; Entwicklung überwiegend durch Sukzession; mittlere Breite: ca. 3 m; Länge: ca. 40 m; entlang dem vor- handenen Wirtschafts- weg im Nordwesten des Plangebietes → Artenzusammen- setzung: - Acer pseudoplatanus (Bergahorn) Jungwuchs - Prunus avium (Vogelkirsche) J.wuchs - Rubus fruticosus (Brombeere) - Rubus idaeus (Himbeere) - Salix caprea (Salweide) - Sambucus nigra	auf 145 und 149	BD 2 / vereinzelt tc → Hecke (punktuel- ler Gehölzbestand), ebenerdig Gesellschaft: → Sambuco-Salicion	120	

		(Schwarzer Holunder) - Sorbus aucuparia (Eberesche) J.wuchs				
26.	7	Heckenabschnitt; Entwicklung überwiegend durch Sukzession; mittlere Breite: ca. 5 m; Länge: ca. 42 m; entlang dem vor- handenen Wirtschafts- weg im Nordwesten des Plangebietes; Höhe ca. 4,0 bis 6,0 m → Artenzusammen- setzung: ähnlich wie 26.6 ferner: - Acer campestre (Feldahorn) - Corylus avellana (Haselnuss) - Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball)	auf 228	BD 2 / vereinzelt tc → Hecke (punktueller Gehölzbestand), ebenerdig Gesellschaft: → Sambuco-Salicion	210	Bild 27
26.	8	Heckenabschnitt; Entwicklung überwiegend durch Sukzession; mittlere Breite: ca. 5 m; Länge: ca. 18 m; entlang dem vor- handenen Wirtschafts- weg im Nordwesten des Plangebietes → Artenzusammen- setzung: ähnlich wie 26.7	auf 228	BD 2 / vereinzelt tc → Hecke (punktueller Gehölzbestand), ebenerdig Gesellschaft: → Sambuco-Salicion	90	Bild 35
26.	9	Heckenabschnitt; Entwicklung überwiegend durch Sukzession; mittlere Breite: ca. 5 m; Länge: ca. 10 m; entlang dem vor- handenen Wirtschafts- weg im Nordwesten des Plangebietes → Artenzusammen- setzung: ähnlich wie 26.7 ferner: - Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)	auf 228	BD 2 / vereinzelt tc → Hecke (punktueller Gehölzbestand), ebenerdig Gesellschaft: → Sambuco-Salicion	50	Bild 35, Bild 37

**der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes
sowie
des Bebauungsplanes Nr. 122 "Campingplatz"**

29

26.	10	Heckenabschnitt; Entwicklung überwiegend durch Sukzession; mittlere Breite: ca. 5 m; Länge: ca. 24 m; entlang dem vor- handenen Wirtschafts- weg im Nordwesten des Plangebietes → Artenzusammen- setzung: ähnlich wie 26.7 ferner: - Crataegus monogyna (Weißdorn), - Hundsrose (Rosa canina)	auf 228	BD 2 / vereinzelt tc → Hecke (punktueller Gehölzbestand), ebenerdig Gesellschaft: → Sambuco-Salicion	120	
Zwischensumme:					743	

Zusammenfassend ergeben sich folgende Biotopstrukturen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 122:

Code- Nr.⁸	Biotoptyp/ Flächennutzung⁹	Flächen- größe (m²)	Bild-Nr. und Anteil (%)
2.	Wassergebundene Flächen, Drainpflaster	2.370	1,23 %
3.	Versiegelte Flächen mit nachgeschalteter Ober- flächenwasserversickerung	711	0,37 %
8.	Nadelholz-Sonderkulturen in intensiver Nutzung	60.311	31,36 %
13.	Grünland in überwiegend intensiver Nutzung	104.949	54,58 %
14.	Ruderalflächen/ Brachflächen auf ständig gestörten/ nährstoffreichen Standorten	4.665	2,43 %
16.	Hausgärten	3.934	2,05 %
20.	Jüngere Wälder aus nicht heimischen Gehölzarten (Nadelholzbestände, Pappelkulturen)	3.005	1,56 %
32.	Ältere Obstwiese	5.693	2,96 %
39.	Gut strukturierte Hecken/ Feldgehölze	4.216	2,19 %
ohne Bewertung	öffentliche Verkehrsfläche ("Hoppecker Straße")	1.968	1,02 %
ohne Bewertung	öffentliche Verkehrsfläche, Zweckbestimmung Wirt- schaftsweg (im Südwesten des Plangebietes)	475	0,25 %
Summe:		192.297	100,00 %
18.	Alleen/ Baumreihen/ Baumgruppen/ Einzelbäume mit relativ geringer Fernwirkung	2.215	
26.	Gering strukturierte Feldgehölze; artenarm und/ oder schmale Hecke (bis 5 m Breite)	743	

⁸ lt. Biotoptypen-Liste des HSK – Hochsauerlandkreises; Meschede 30.12.1992, Stand: Jan. 2006 (Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft)

⁹ lt. Biotoptypen-Liste des HSK – Hochsauerlandkreises; Meschede 30.12.1992, Stand: Jan. 2006 (Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft)

Die ökologische Bewertung und Gegenüberstellung der Bestandssituation zur Planungssituation erfolgt unter

Punkt 6.10 der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 122.

Eine Wiedergabe der Aufnahme- bzw. Fotostandorte (Verweise entsprechend Spalte 7 der vorstehenden Tabelle) erfolgt im

Bestandsplan: "Fotodokumentation und Aufnahmestandorte" – Anlage 3 zur Begründung der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 122.

5.2 Bestandsaufnahme: Schutzgut Biotoptypen

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 122 berührt unmittelbar:

- keine Naturschutzgebiete nach § 23 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG bzw. § 20 Landschaftsgesetz NRW – LG NRW
- keine Nationalparke nach § 24 BNatSchG bzw. § 43 LG NRW
- keine Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG
- keine Naturparke nach § 27 BNatSchG bzw. § 44 LG NRW, d. h. weder den Naturpark Diemelsee (im Westen und Südwesten), den Naturpark Arnsberger Wald (im Norden bzw. Nordwesten), noch den Naturpark Rothaargebirge (im Süden)
- keine Naturdenkmale nach § 28 BNatSchG bzw. § 22 LG NRW
- keine geschützten Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG bzw. § 23 LG NRW

ferner

- keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG NRW

Die genannten Schutzkategorien sind darüber hinaus im Nahbereich des Plangebietes nicht anzutreffen und somit gleichfalls mittelbar durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 122 nicht berührt.

Des Weiteren sind keine Schutzgebiete im Sinne des Europäischen Netzes "Natura 2000" (§ 32 BNatSchG), d. h. Schutzgebiete nach 33 BNatSchG, hier nach

- Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/ 43/ EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie)

und

- Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/ 409/ EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

von der Planung betroffen.

Gleiches gilt für die nach § 45 LG NRW maßgeblichen Baumschutzsatzungen. Die Stadt Brilon verfügt über keine Baumschutzsatzung.

Teilflächen des Plangebietes werden zurzeit von einem Landschaftsschutzgebiet überlagert.

Der in Aufstellung befindliche Landschaftsplan Briloner Hochfläche (Entwurf zur öffentlichen Auslegung) sieht für den nördlichen Bereich der Erweiterungsfläche des Campingplatzgebietes die Gebietskategorie "Landschaftsschutzgebiet Typ A (großräumiges LSG)" sowie für das südliche Teilgebiet die Gebietskategorie "Landschaftsschutzgebiet Typ B (Ortsrandlagen, Landschaftscharakter) vor.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 122 tritt die Festsetzung der Landschaftsschutzgebiete mit Realisierung des Ferienhaus- bzw. Campingplatzgebietes zurück.

Eine zeichnerische Wiedergabe der im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen ist im Bestandsplan: "Realnutzung/ Biotoptypen" – Anlage 2 zur Begründung der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 122 "Campingplatz" dargelegt.

5.3 Bestandsaufnahme: Schutzgut Pflanzenarten/ Pflanzengesellschaften

Bei den Pflanzengesellschaften sind auf Grund der abiotischen Standortfaktoren folgende Formationen bzw. Klassen¹⁰ im Plangebiet grundsätzlich auszuschließen, bzw. nicht vertreten.

1. Quellfluren (7. Formation);
2. Wasserpflanzengesellschaften fließender Gewässer (1. Formation);
3. Wasserpflanzengesellschaften stehender Gewässer (1. Formation);
4. Röhrichte und Großseggenriede (6. Formation);
5. Schuttfuren, Felsspalten- und Mauerfugen-Gesellschaften (4. Formation);
6. Therophytenreiche Pioniervegetation (2. Formation),
mit Ausnahme der häufig vorkommenden Pflanzenarten der Klasse einjährigen Trittgesellschaften (Polygonum-Poetea annuae, 12. Klasse) → hier: keine Gefährdungskategorie benennbar
sowie
mit Ausnahme der ebenfalls häufig vorkommenden Pflanzenarten der Klasse Ackerrunkrautgesellschaften (Stellarietea mediae, 13. Klasse) → hier: keine Gefährdungskategorie benennbar (siehe auch Punkt 7. in nachfolgender Zusammenstellung);
8. Nieder-, Übergangs- und Hochmoorgesellschaften (7. Formation, 27. Klasse und 11. Formation, 40. Klasse);
9. Zwergstrauchgesellschaften und Borstgrasrasen (11. Formation, 38. Klasse);
13. Waldgesellschaften (14. Formation);

Hingegen sind andere Formationen auf Grund der vorherrschenden Standortfaktoren und Nutzungen mit entsprechenden Untergruppen der Pflanzensystematik (Verbänden bzw. Assoziationen) im Plangebiet vertreten.

Folgende Formationen sind vertreten, dabei ist vermerkt, ob gefährdete Pflanzengesellschaften, hier Assoziationen der "Roten Liste der gefährdeten Pflanzengesellschaften in NRW" anzutreffen sind.

7. Ackerwildkrautgesellschaften (2. Formation, 13. Klasse); Vorkommen im Bereich der Weihnachtsbaumkulturen; auf Grund der intensiven Nutzung der Flächen konnten im Plangebiet keine gefährdeten Pflanzengesellschaften "der Roten Liste" festgestellt werden (→ hier daher: keine Gefährdungskategorie benennbar);
10. Flutrasen, Wirtschaftsgrünland, Halbtrocken- und Magerrasen (10. Formation, 36. und 37. Klasse, sowie 8. Formation, 31. Klasse); es konnten im Plangebiet keine gefährdeten Pflanzengesellschaften der "Roten Liste" festgestellt werden;

¹⁰ Die Gliederungsstruktur basiert hier auf der "Roten Listen der gefährdeten Pflanzengesellschaften in NRW"; unter den betreffenden Ordnungsnummern ist nachstehend die Gliederungsnummer (in Klammern) nach Otti Wilmanns, Ökologische Pflanzensoziologie, 3. Auflage, Quelle & Meyer, Heidelberg 1984 aufgeführt.

11. Saum-, Verlichtungs- und Ruderalvegetation (5. Formation sowie 12. Formation); es konnten im Plangebiet keine gefährdeten Pflanzengesellschaften der "Roten Liste" festgestellt werden;

12. Gebüsch- und Mantelgesellschaften (13. Formation); es konnten im Plangebiet keine gefährdeten Pflanzengesellschaften der "Roten Liste" festgestellt werden.

Damit ist die "Rote Liste der gefährdeten Pflanzengesellschaften in NRW" nicht berührt.

Externe Daten über das Vorkommen für den Artenschutz bedeutsamer Pflanzenarten liegen für den Geltungsbereich des Plangebietes nicht vor.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 122 wurden im Bereich der Grünlandflächen (Code-/ Gliederungsnummer 13.1 bis 13.15) keine Farn- und Blütenpflanzen der "Roten Liste der gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen in Nordrhein-Westfalen, 3. Fassung" vorgefunden. Entsprechendes gilt für die durch Weihnachtsbäume bestandenen Areale (Code-/ Gliederungsnummern 8.1 bis 8.8).

Zum Vorkommen evt. gefährdeter **Moose** entsprechend der "Roten Liste gefährdeter Moose in NRW, 2. Fassung" liegen keine Daten für den Geltungsbereich des Plangebietes vor. Kartierungen wurden diesbezüglich nicht durchgeführt, da entsprechende Vorkommen nicht anzunehmen sind.

Zum Vorkommen evt. gefährdeter **Flechten** entsprechend der "Roten Liste gefährdeter Flechten in NRW, 1. Fassung" liegen keine Daten für den Geltungsbereich des Plangebietes vor. Kartierungen wurden diesbezüglich ebenfalls nicht durchgeführt.

Gleiches gilt für das Vorkommen evt. gefährdeter **Großpilze** entsprechend der "Roten Liste gefährdeter Großpilze in NRW, 1. Fassung".

Vorkommen von **Armleuchteralgen** und damit auch von Arten der "Roten Liste der gefährdeten Armleuchter-Algengewächse in NRW, 1. Fassung" sind im Plangebiet auf Grund fehlender Biotope grundsätzlich auszuschließen

5.4 Bestandsaufnahme: Schutzgut Tierarten

Zur Tierwelt bestehen keine externen Daten, die ein langfristiges Bild der faunistischen Ausstattung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 122 ermöglichen.

Mit Ausnahme bestehender Gehölzstrukturen im Bereich der "Hoppecker Straße" sowie der vorhandenen Obstwiese ist die Ausstattung des Plangebietes mit gliedernden und belebenden Elementen vergleichsweise gering.

Die vorherrschenden Biotoptypen umfassen überwiegend intensiv bewirtschaftete Grünlandflächen sowie Weihnachtsbaumkulturen.

Da Biotop-Verbundstrukturen im inneren Geltungsbereich des Plangebietes zumeist fehlen, beschränkt sich die vorkommende Fauna vorwiegend auf wirbellose Tiergruppen und Tierarten. Davon verbringen die meisten Tierarten ihr ganzes Leben im Grasland-Biotop (Vollhabitat).

Wirbeltiere, insbesondere Säugetiere und Vögel, nutzen die Grünlandbiotope vielfach als Teilhabitat. Brut- und Wohnhabitate befinden sich im Bereich der Gehölzstrukturen in Randlage oder außerhalb des Plangebietes.

Entsprechendes gilt für Reptilien und Amphibien.

Fische sind als Tiergruppen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 122 auf Grund fehlender Habitate auszuschließen.

Eingehende Untersuchungen zu den Habitatstrukturen für Wirbeltiere und wirbellose Tierarten wurden für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 122 nicht vorgenommen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Tierarten der "Roten Listen der gefährdeten Tierarten" zu erwarten.

Diese Einschätzung umfasst Tierarten, die in der

- Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in NRW, 3. Fassung
 - Rote Liste der gefährdeten Vogelarten NRW, 4. Fassung (Stand: Oktober 1998)
 - Rote Liste der gefährdeten Kriechtiere und Lurche in NRW, 3. Fassung
 - Rote Liste der gefährdeten Großkrebse in NRW, 1. Fassung
 - Rote Liste der gefährdeten Webspinnen in NRW, 1. Fassung
 - Rote Liste der gefährdeten Libellen in NRW, 3. Fassung (Stand: 01.10.1996)
 - Rote Liste der gefährdeten Heuschrecken in NRW, 3. Fassung
 - Rote Liste der gefährdeten Schmetterlinge in NRW, 3. Fassung
 - Rote Liste der gefährdeten Sandlaufkäfer und Laufkäfer in NRW, 1. Fassung (1998)
 - Rote Liste der gefährdeten Köcherfliegen in NRW, 3. Fassung (Stand: Mai 1997)
 - Rote Liste der gefährdeten Stechimmen (Wildbienen und Wespen), 1. Fassung
- sowie der
- Rote Liste der gefährdeten Schnecken und Muscheln in NRW, 2. Fassung (Stand: 31.03.1998)
- erfasst sind.

5.5 Bestandsaufnahme: Schutzgut Boden

5.5.1 Bodentypen und deren Schutzwürdigkeit

Die Bodentypen des Planungsraumes werden vor allem durch Typische Braunerden bestimmt.

In Abhängigkeit der kleinräumig wechselnden Standortbedingungen wie Ausgangsgestein, Grundwasserstand und Hangexposition bestehen Übergänge zu Podsol-Braunerden, Pseudogleyen und stellenweise auch Ranker-Braunerden.

Der Bodenentwicklung liegen Bodenarten zugrunde, die weitgehend durch lehmigen Schluff bis schluffigen Lehm, häufig mit schwach steinig bis steinig, auch grusigen Bestandteilen geprägt werden.

Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 122 sowie des unmittelbar angrenzenden Landschaftsraumes sind folgende Bodentypen anzutreffen. In der nachfolgenden Zusammenstellung erfolgt auch eine Angabe der Schutzwürdigkeit der vorherrschenden Bodentypen.

Gemäß des "Informationssystems Bodenkarte NRW – Karte der schutzwürdigen Böden NRW" wird das überwiegende Plangebiet bestimmt durch:

1. Typische Braunerde, stellenweise podsolig, vereinzelt Podsol-Braunerde, vereinzelt Pseudogley-Braunerde

Code-Nr.: L4813_B32c

Schutzwürdigkeit: keine

Dieser Bodentyp erstreckt sich über die wesentlichen Bereiche des Plangebietes, insbesondere über den Nordwesten bis zum Südwesten, d. h. überwiegend westlich des in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Wirtschaftsweges. Im Abschnitt vom genannten Wirtschaftsweg bis zur "Hoppecker Straße" ist dieser Bodentyp ferner im Bereich der Obstwiese und der unmittelbar angrenzenden Flächen vorherrschend.

→ Profilaufbau (Bodenhorizonte):

- lehmiger Schluff, schwach steinig bis steinig, grusig, schwach humos
und schluffiger Lehm, ebenfalls schwach steinig bis steinig, grusig, schwach humos

vereinzelt sandig-lehmiger Schluff, wiederum schwach steinig bis steinig, grusig, schwach humos

Mächtigkeit 30 bis 70 cm;

(Jungpleistozän bis Holozän);

aus Soliflukationsbildung (Bodenverlagerung über gefrorenem Untergrund) bzw. Hochlehm, zum Teil aus Löß

über:

- Steinen und Grus

vereinzelt schluffig-lehmigem Sand, sandig-lehmigem Schluff, schluffigem Lehm und schwach sandigem Lehm

Mächtigkeit: 0 bis 100 cm;

(Pleistozän);

aus Soliflukationsbildung bzw. Hochlehm und Verwitterungsbildung

über:

- Festgestein aus Sand-, Ton- und Schluffstein, vereinzelt Kalkstein, vereinzelt basischer Vulkanit

(Devon und Unterkarbon)

Gemäß "Informationssystem Bodenkarte NRW – Karte der schutzwürdigen Böden NRW" besitzt der Boden folgende weitere Klassifizierungen:

- Tiefenklasse:	hoch
- nutzbare Feldkapazität:	mittel
- Durchlüftung des Bodens:	gering
- Grenzflurabstand:	gering (1,00 m)
- Erodierbarkeit:	hoch
- untere/ obere Wertzahl der Bodenschätzung:	25/ 50

Geringere Flächenanteile nehmen die folgenden beiden Bodentypen ein:

2. Typische Braunerde, zum Teil Pseudogley-Braunerde

Code-Nr.: L4813_B34I

Schutzwürdigkeit Stufe 3 – sw3_ff → "besonders schutzwürdig, Bodenfunktion "Fruchtbarkeit"

Dieser Bodentyp erstreckt sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 122 über die leichten Senken im östlichen Teilareal und setzt sich außerhalb des Plangebietes im Osten der "Hoppecker Straße" fort.

→ Profilaufbau (Bodenhorizonte):

- lehmiger Schluff, zum Teil schwach steinig-grusig, schwach humos und schluffiger Lehm, ebenfalls zum Teil schwach steinig-grusig, aschwach humos

Mächtigkeit 60 bis 150 cm;

(Jungpleistozän)

aus Soliflukationsbildung, zum Teil aus Löß

über:

- tonigem Lehm, steinig und schluffig-tonigem Lehm, steinig;

Mächtigkeit: 20 bis 100 cm;

(Tertiär und Pleistozän)

meist aus Verwitterungsbildung

über:

- Festgestein, aus Kalkstein und Tonstein (Devon)

Gemäß "Informationssystem Bodenkarte NRW – Karte der schutzwürdigen Böden NRW" besitzt der Boden folgende weitere Klassifizierungen:

- Tiefenklasse:	sehr hoch
- nutzbare Feldkapazität:	sehr hoch
- Durchlüftung des Bodens:	mittel
- Grenzflurabstand:	hoch (1,40 m)
- Erodierbarkeit:	sehr hoch
- untere/ obere Wertzahl der Bodenschätzung:	45/ 70

**3. 'Typische Braunerde, zum Teil podsolig
zum Teil Ranker-Braunerde, zum Teil ebenfalls podsolig**

Code-Nr.: L4716_B421

Schutzwürdigkeit Stufe 3 – sw3_av → "besonders schutzwürdig, Bodenfunktion "Archiv"

Dieser Bodentyp ist potenziell im Süden bis Südosten des Plangebietes im Bereich der Flurstücke 604 und 793 anzutreffen.

→ Profilaufbau (Bodenhorizonte):

- sandig-lehmiger Schluff
und schluffiger Lehm
vereinzelt Schutt
Mächtigkeit 10 bis 30 cm;
(Jungpleistozän bis Holozän)
aus Solifluktionsbildung und Hochlehm

über:

- schwach sandigem Lehm, schwach steinig-grusig
und sandigem Lehm, ebenfalls steinig-grusig
vereinzelt Schutt
Mächtigkeit: 20 bis 80 cm;
(Tertiär)
meist aus Verwitterungsbildung

über:

- Festgestein,
vereinzelt Schutt, Steine und sandiger Lehm
aus saurem und basischem Vulkanit, zum Teil Sandstein sowie Tonstein (Devon),
stellenweise Verwitterungsbildung (Pleistozän)

Gemäß "Informationssystem Bodenkarte NRW – Karte der schutzwürdigen Böden NRW"
besitzt der Boden folgende weitere Klassifizierungen:

- Tiefenklasse:	sehr hoch
- nutzbare Feldkapazität:	mittel
- Durchlüftung des Bodens:	mittel
- Grenzflurabstand:	gering (1,10 m)
- Erodierbarkeit:	hoch
- untere/ obere Wertzahl der Bodenschätzung:	40/ 55

Aus Sicht des Geologischen Dienstes sind für die vorstehend benannten vulkanogenen Böden mit Archivfunktion im Süden bzw. Südosten des Plangebietes gesonderte Kompensationsmaßnahmen erforderlich, zumal es bei der Umsetzung der Planung, d. h. mit der Anlage von Terrassierungen im Geltungsbereich des Ferienhausgebietes zur Zerstörung der betreffenden Böden kommen wird.

Nach Auskunft des Geologischen Dienstes können funktionsspezifische Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs in die vorkommenden vulkanogenen Böden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 122 durch eine dauerhafte Sicherung vergleichbarer Böden an anderer Stelle im Flächenverhältnis 1 : 1 erreicht werden.

Angaben zur Kompensation der Eingriffe sind unter Punkt 7.5 des vorliegenden Umweltberichtes getroffen.

5.5.2 Bodennutzungen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 122 besteht eine überwiegend landwirtschaftliche Bodennutzung.

Die betreffenden Böden kennzeichnen sich durch ein in Bodenaufbau und Bodenstruktur – mit Ausnahme der durch die Landbewirtschaftung verursachten Meliorationen – ungestörtes Gefüge. Die Ausrichtung der zurückliegenden landwirtschaftlichen Bodenverbesserungen wird sich vor allem auf die Humusanreicherung und Düngung beschränkt haben. Eine nachhaltige Strukturveränderung des Bodengefüges sowie eine Drainung konnte bei den landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht nachgewiesen werden.

In Teilbereichen des Plangebietes besteht bereits eine siedlungsspezifische Nutzung. Hier erfolgte im Bereich der Gebäudestandorte sowie der nicht überdachten Platz- und Lagerflächen eine Beseitigung der natürlichen Bodenprofile.

Durch Überbauungen und Versiegelungen ergibt sich zudem eine Einschränkung der Bodenfunktionen.

In den Bereichen mit bestehender baulicher Nutzung und des näheren Umfeldes ist folglich eine Veränderung der natürlichen Bodenstruktur, der real vorkommenden Bodenhorizonte, des Bodenchemismus (Nährstoffanreicherung) und des Bodenlebens gegeben.

Bei der Betrachtung des Umweltgutes Boden ist vor allem die bestehende Versiegelung hervorzuheben.

5.6 Bestandsaufnahme: Altlasten/ Abfall

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 122 sind – einschließlich des näheren Umfeldes – nach dem gegenwärtigen Wissenstand keine Altlasten bzw. Altlastenverdachtsstandorte bekannt.

Derzeit sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 122 keine Verstöße gegen das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/ AbfG) zu verzeichnen.

5.7 Bestandsaufnahme: Schutzgut Wasser

5.7.1 Wasserkreislauf

Entsprechend der Bestandsaufnahme zum Schutzgut Boden ist – ausgehend von der aktuellen Nutzung des Plangebietes – in landwirtschaftlich genutzte Bereiche und Siedlungsbereiche zu differenzieren.

Bei den landwirtschaftlich genutzten, unversiegelten Arealen sind die maßgeblichen Teilfunktionen des Wasserhaushaltes derzeit überwiegend sichergestellt. Dieses beinhaltet die Aufnahme und Versickerung der anfallenden Niederschläge, die Retention der Niederschläge sowie die Anreicherung des Grundwassers.

Die fehlende Versiegelung der landwirtschaftlich genutzten Böden gewährleistet darüber hinaus auch eine Verdunstung der Niederschläge.

Ein Großteil der landwirtschaftlich genutzten Areale wird zudem als Grünland bewirtschaftet.

Daraus ergibt sich für die vegetationsbedeckten Flächen im Vergleich zu unbewachsenem Boden eine Erhöhung der Verdunstungsraten sowohl durch die Interceptions-Verdunstung, als auch durch die aktive Verdunstung über die Blattoberflächen der Vegetation.

Neben der Klima-stabilisierenden Wirkung der Verdunstung ist diese vor allem ein wesentlicher Faktor des Wasserkreislaufs.

Im Unterschied zu den nicht bebauten Arealen ergeben sich bei den bestehenden kleinräumigen Siedlungsnutzungen im Plangebiet hingegen Abweichungen.

Bei den überbauten und versiegelten Flächen sind eine unmittelbare Versickerung der Niederschläge und damit eine Anreicherung des Grundwassers nur dann gegeben, wenn die Flächen in die unversiegelten Randbereiche entwässern können.

Hingegen ist die Verdunstung auf die unmittelbare Verdunstung von den befestigten, d. h. nicht begrünten Oberflächen begrenzt.

In abgestufter Wirkung trifft dieser Sachverhalt auch auf jene Oberflächen zu, die in wassergebundener Bauweise oder durch Drainpflaster befestigt wurden.

5.7.2 Fließgewässer, Grundwasser

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 122 sind keine natürlichen bzw. naturnahen Fließgewässer anzutreffen.

Entlang der östlichen Grenze des Plangebietes verläuft parallel zur "Hoppecker Straße" ein Seitengraben, der anfallende Niederschlagsabflüsse aus dem Plangebiet aufnimmt und ableitet.

Bei dem Gewässer handelt es sich um ein temporär wasserführendes Fließgewässer, mit einheitlicher Profilierung. Die Sohle und Böschungen kennzeichnen sich durch eine Bedeckung aus anstehendem Boden. Eine im Untergrund vorhandener Verbau aus Wasserbauschotter ist nicht auszuschließen.

Im Plangebiet bestehen keine Stillgewässer.

Grundsätzliche Angaben zum Grundwasser wurden im vorstehenden Punkt 5.7.2. "Wasserkreislauf" getroffen.

5.7.3 Wasserversorgung, Gewässerschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 122 sind weder die Schutzzone I, die Zone II, noch die Zone III eines Wasserschutzgebietes von der Planung berührt.

Damit greift im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 122 das allgemeine Wasserrecht (WHG, Landeswassergesetz NRW) sowie die grundsätzlichen Bestimmungen zum Schutz der Gewässer, hier des Grundwassers.

5.8 Bestandsaufnahme: Immissionen (Lärm, Gerüche, Luftschadstoffe, ...)

5.8.1 Lärmimmissionen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 122 liegt nach bisheriger Einschätzung nicht im Einfluss- bzw. Wirkungsbereich störender Lärmquellen.

Aus dem derzeit gegebenen gebietsinternen Straßenverkehr ergeben sich zurzeit keine wesentlichen Beeinträchtigungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 122 wie auf den angrenzenden Flächen im Umfeld des Plangebietes.

Entsprechendes gilt für die dem Plangebiet angrenzenden Verkehrsflächen, d. h. die "Hoppecker Straße" sowie die Straßen "Am Haidknüchel" und "Hinterm Schönschede". Die "Hoppecker Straße" wurde von der Bundesstraße zur Gemeindestraße zurückgestuft und hat damit wesentlich geringere Verkehrswerte (DTV-Werte) als früher aufzuweisen.

Ergebnisse über aktuelle Verkehrszählungen liegen nicht vor; sind im vorliegenden Bauleitplanverfahren jedoch auch nicht gefordert.

Der Verlauf der "Hoppecker Straße" erstreckt sich zudem überwiegend eingetieft zum Areal des Ferienhaus- bzw. Campingplatzes. Damit ist eine Ausbreitung der Schallemissionen in diese Richtung gemindert.

Von Seiten der angrenzenden Nutzungen (hier der landwirtschaftlich bewirtschafteten Nutzflächen) sind keine Schallbeeinträchtigungen gegeben.

Vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Nutzungen sind Belange der DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" sowie der TA Lärm nicht berührt.

Für das Plangebiet wie für den näheren Landschaftsraum liegen auf Grund fehlenden Bedarfs keine Lärminderungspläne vor.

5.8.2 Geruchsimmissionen

Bei der Beurteilung der Immissionswirkungen durch Gerüche sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 122 folgende Aspekte herauszustellen.

Aus der angrenzenden sowie gebietsinternen landwirtschaftlichen Bodennutzung ergeben sich zurzeit keine Beeinträchtigungen im Plangebiet.

Auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen im Plangebiet wie im Bereich der angrenzenden Feldflur erfolgt eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne der rechtlichen Zulässigkeiten.

Die damit einhergehenden Geruchsimmissionen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 122 hinzunehmen.

Landwirtschaftliche Betriebsstellen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 122 nicht anzutreffen.

Weitere Angaben zu möglichen Geruchsimmissionen sind unter Punkt 6.8 getroffen.

5.8.3 Immissionen durch Luftschadstoffe

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 122 sind derzeit weder aus dem angrenzenden Umfeld noch aus dem Plangebiet selbst Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe bekannt.

Für das Plangebiet, wie für den näheren Landschaftsraum liegen auf Grund fehlenden Bedarfs keine Luftreinhaltepläne vor.

5.8.4 Sonstige Emissionen/ Immissionen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 122 sind gegenwärtig keine weitergehenden störenden bzw. erheblichen Emissionen noch Immissionen erkennbar.

Diese Aussage umfasst sowohl Störungen, Belästigungen sowie Belastungen durch Erschütterungen sowie Strahlungen (Wärme- und radioaktive Strahlung) und dergleichen.

Die Feststellung umfasst zudem ferner Immissionswirkungen innerhalb des Plangebietes sowie entsprechende Auswirkungen auf das nähere Umfeld des Plangebietes, d. h. den Planungsraum.

5.9 Bestandsaufnahme: Schutzgut Klima

Der Charakter der im Plangebiet anzutreffenden überwiegenden landwirtschaftlichen Bodennutzung (Grünland und Weihnachtsbaumkulturen) besitzt eine im Vergleich zu geschlossenen Waldflächen geringere das Klima stabilisierende Wirkung.

Stärkere Temperaturamplituden, geringere Verdunstungsraten bei – abhängig von der Vegetationsbedeckung – gleichfalls stärkeren jahreszeitlichen Schwankungen sind auf den betreffenden Flächen gegenwärtig anzutreffen.

Grundsätzlich besitzen die vegetationsbedeckten Flächen – im Unterschied zu baulich genutzten bzw. versiegelten Flächen – jedoch vor allem eine das örtliche Klima ausgleichende Funktion.

In besonderem Maße betrifft dieses die Aspekte:

- Wasserhaushalt (Verdunstung, Nebel, Wolkenbildung, Niederschläge, Wasserbilanz)
- Strahlung (Strahlungsbilanz der Erdoberfläche → Absorption, Streuung, Reflexion),
- Energiehaushalt der Erdoberfläche,
- kleinräumige Windsysteme.

Vegetations-entbößte, insbesondere versiegelte Standorte weisen deutlich ungünstigere Strahlungsbilanzen bei höheren Temperaturamplituden und geringeren Verdunstungsraten auf.

Die vorstehend dargestellten Zusammenhänge bestimmen das Klein- und Ortsklima und wirken ggf. noch auf das Regionalklima.

Großklimatische Zusammenhänge sowie Aspekte der Klimaveränderung (Treibhauseffekt) können im Zuge des vorliegenden Bauleitplanes abschließend nicht bilanziert und quantifiziert werden.

Grundsätzlich ist im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 122 im Vergleich zur zukünftigen Nutzung von einem geringeren Anfall an treibhausrelevanten Emissionen auszugehen.

5.10 Bestandsaufnahme: Schutzgut Landschaft

Landschaft definiert sich aus dem Zusammenwirken der oben genannten Faktoren.

Grundlage der Landschaftscharakteristik bilden die geologischen Gegebenheiten sowie die im Zusammenhang der geologischen Entwicklung stehenden Aspekte - "Geländeform bzw. Topographie (Geomorphologie)"

Die geologische Beschaffenheit des Untergrundes und klimatische Faktoren wiederum bestimmt über die Bodenbildung.

Die Bodenbeschaffenheit (Bodentypen) wiederum definiert, insbesondere in Wechselwirkung mit den klimatischen Bedingungen, die natürliche Ausprägung der Vegetationsbedeckung und damit auch über das daran gekoppelte Inventar an Tierarten.

Durch die land- bzw. forstwirtschaftliche Nutzung beeinflusst in besonderem Maße der Mensch mit Beginn seiner Inkulturnahme die heutige Ausprägung der Landschaft.

Deutlichste Auswirkungen dieser Inkulturnahme zeigen sich vor allem in der Ausprägung des tatsächlichen Vegetations- bzw. Pflanzenbestandes (Pflanzengesellschaften) und im Bestand der vorkommenden Tierarten.

Dieser Zusammenhang gilt für die freie Landschaft, wie für die Siedlungslandschaft (Stadtlandschaft). Im Unterschied zur freien Landschaft treten die Einflüsse anthropogener Veränderungen im Siedlungsraum, insbesondere bei den Faktoren Wasserhaushalt und Boden, deutlicher hervor.

Die visuelle Wahrnehmung einer Landschaft bzw. Stadtlandschaft wird durch den Begriff "Landschaftsbild" beschrieben.

5.11 Bestandsaufnahme: Schutzgut Landschaftsbild

Bei dem Plangebiet handelt es sich derzeit um einen weitgehend freien, d. h. nicht bebauten Landschaftsraum, der überwiegend landwirtschaftlich genutzt wird.

Darüber hinaus bestehen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 122 keine Wald- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen; es handelt sich daher auch um einen "offenen" Landschaftsraum.

Die zeichnerische Wiedergabe der Bestandserfassung im

Bestandsplan: "Realnutzung/ Biotoptypen" – Anlage 2 zur Begründung der

80. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 122

verdeutlicht, dass ein Großteil Plangebietsfläche als Grünland bewirtschaftet wird. Bei den betreffenden Flächen handelt es sich überwiegend um Dauergrünland, also um Flächen mit einer ausdauernden Vegetationsbedeckung.

Etwa ein Drittel der Plangebietsfläche wird als Weihnachtsbaumkultur bewirtschaftet.

Daneben lassen sich andere Flächen- bzw. Nutzungsstrukturen, wie

- zwei wohnbaulich genutzte Gebäude mit Nebenanlagen, Hofflächen und Gartenbereichen
- unbefestigte Wirtschaftswege
- Ruderalflächen entlang bzw. im Bereich der Wirtschaftswege, aber auch der Hausgärten

sowie

- Gehölzstrukturen im Bereich der "Hoppecker Straße" und der wohnbaulich genutzten Grundstücke

differenzieren.

Die visuelle Charakteristik des Landschaftsraumes wird durch den

Bestandsplan: "Fotodokumentation und Aufnahmestandorte" – Anlage 3 zur Begründung

der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 122

sowie durch die eigentliche

Fotodokumentation – Anlage 4 zur Begründung der 80. Änderung des

Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 122

verdeutlicht.

Den herausragenden landschaftsbildwirksamen Faktor stellt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 122 das Relief dar.

Das Gelände des Plangebietes ist überwiegend in Richtung Osten geneigt, wobei die Reliefenergie im östlichen Teilareal geringer (Steigungsverhältnis: im Mittel ca. 8 bis 10 %), im westlichen Teilgebiet (Steigungsverhältnis: bis 15 %) deutlich größer ist.

Diese Neigung des Geländes beinhaltet eine gewisse Qualität des Landschaftsbildes.

Mit ca. 549 m über NN befindet sich der höchste Punkt des Gesamtareals im Nordwesten des Plangebietes.

Der Tiefpunkt des Plangebietes befindet sich im südlichen Abschnitt der östlichen Plangebietsgrenze; er liegt bei etwa 502 m über NN.

Für die Wertigkeit des Landschaftsbildes kann ferner das kleinräumige Relief bzw. die Reliefenergie des Landschaftsraumes bedeutsam sein. Dabei sind insbesondere die Strukturvielfalt und die Bewegtheit maßgeblich.

Zu den punktuellen Kleinformen des Reliefs zählen: Dolinen, Mulden, Felsenmeere und Felsformationen sowie Einzelfelsen, Hügel, Hügelkuppen, Bergrücken und Abhänge sowie künstliche Formen wie z.B. Steinbrüche und Lesesteinhaufen.

Lineare Kleinformen des Reliefs sind Rinnen, Mulden, Senken, Talräume und Geländestufen sowie künstliche Formen wie z.B. Einschnitte, Hohlwege, zumeist Böschungen, Dämme und Wälle.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 122 sind derartige das kleinräumige Relief bestimmende Strukturen – mit Ausnahme künstlicher Böschungen und einer Hügelkuppe im Süden des Plangebietes (im Bereich der zukünftigen Pferdekoppel) – nicht anzutreffen.

5.12 Bestandsaufnahme: Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

5.12.1 Gesundheitsschutz

Der Schutz des Menschen und seiner Gesundheit steht im engen Zusammenhang zu den Schutzgütern Luft (Luftreinhaltung), Wasser (Trinkwasserschutz), dem Schutz der Pflanzen- und Tierarten, dem Schutz des Bodens, aber auch dem Schutz des Klimas und der Landschaft im Allgemeinen.

Damit ist auch auf die vorstehenden Punkte 5.1 bis 5.11 zu verweisen.

Störungen und Beeinträchtigungen des Menschen, die sich aus den Nutzungen im Nahbereich bzw. dem weiteren Umfeldes des Plangebietes ergeben, sind derzeit nicht zu erkennen.

5.13 Bestandsaufnahme: Schutzgut Kulturgüter

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 122 sind keine Kulturgüter im Sinne des Denkmalrechtes anzutreffen (Baudenkmale) bzw. anzunehmen (Bodendenkmale).

Der nicht bebaute Landschaftsraum ist dennoch als alte Kulturlandschaft einzustufen, zumal der Kernort Brilon für das Jahr 973 beurkundet ist. Damit ist davon auszugehen, dass auch der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 122 seit dem frühen Mittelalter entwaldet ist und seitdem landwirtschaftlich genutzt wird.

Die heute im Geltungsbereich anzutreffende Flurteilung entstammt der Zeit nach dem II. Weltkrieg, als mit Hilfe der Flurbereinigung vormalige Streifenfluren neu geordnet und zusammengelegt wurden und damit auch das Landschaftsbild verändert wurde.

5.14 Bestandsaufnahme: Sonstige Sach- und Wirtschaftsgüter

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 122 wird durch landwirtschaftliche Nutzungen bestimmt.

Landwirtschaftliche Wirtschaftsgüter – wie die vorhandenen Weihnachtsbaumbestände – werden entweder im Zuge des Flächenankaufs berücksichtigt und finanziell abgegolten oder können bis zur Ernte der Bäume am Standort belassen werden.

Im letzt genannten Fall wird die Nutzung als Ferienhaus- bzw. Campingplatzgebiet zunächst für die betreffenden Areale ausgesetzt.

Die vorhandenen wohnbaulich genutzten Gebäude und Anlagen werden durch den Betreiber des Campingplatzes als Wohn- oder als Betriebsgebäude genutzt; ggf. auch abgebrochen.

5.15 Bestandsaufnahme: Fachplanungen

Eine Wiedergabe der maßgeblichen Fachplanungen erfolgt unter

Punkt 3 der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 122

bzw. Punkt 3 der Begründung der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes.

6 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes/ Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens (→ Ziffer 2b der Anlage zu § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a BauGB)

Der Bebauungsplan Nr. 122 optioniert Anlagen und Vorhaben, die unter Berücksichtigung der getroffenen Festsetzungen errichtet werden können.

Diese Eigenschaften der verbindlichen Bauleitplanung, die vom Wesen nach als Angebotsplanung zu definieren ist, bestimmt das besondere Verhältnis der Umweltprüfung zur Bauleitplanung.

Da im Bauleitplanverfahren über die genaue Ausprägung der zukünftigen Nutzungen keine abschließenden Daten vorliegen, gründet sich die Umweltprüfung im bestimmten Umfang auf Annahmen.

Wesentliche Inhalte der vorgesehenen zukünftigen Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liefert der

Gestaltungsplan/ Grünordnungs- bzw. Landschaftspflegerische Begleitplan – Anlage 5 zur Begründung der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des

Bebauungsplanes Nr. 122; jedoch ist dieser Plan – obschon er eine umfassende Darstellung der Erschließungs- und Nutzungsstruktur entwirft – nicht verbindlich.

Zudem ist davon auszugehen, dass die Realisierung des Vorhabens in einzelnen Bauabschnitten erfolgen wird.

Da z. B. die Weihnachtsbaumkulturen im Nordosten des Plangebietes noch keine Erntereife besitzen, werden diese Flächen erst in ca. drei bis fünf Jahren in das Nutzungskonzept einbezogen werden können.

Diese Regelungen werden Gegenstand der Vertragsgestaltung zwischen dem Eigentümer der Flächen, dem Pächter sowie dem Betreiber des Ferienhaus- und Campingplatzgebietes.

6.0 Entwicklungsprognoseschema

Im Zuge der Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 122 wird es im Wesentlichen zu den in Spalte II. der nachfolgenden Matrix genannten Nutzungsveränderungen am Standort kommen. Die Tabelle kann auf Grund der fehlenden Kenntnisse über die zukünftigen tatsächlichen Nutzungen im Geltungsbereich des Plangebietes jedoch keine abschließende Erfassung sämtlicher Entwicklungszustände liefern.

Aktuell vorhersehbar sind in diesem Zusammenhang die zu erwartenden Nutzungsveränderungen (Spalte II.) im Plangebiet und die umweltbedeutsamen Wirkungszusammenhänge dieser Nutzungsveränderungen (Spalte III.).

Als Folge dieser Zusammenhänge sind temporäre und dauerhafte Umweltveränderungen (Spalte IV.) zu unterscheiden. Die Veränderungen sind unter umweltbezogener Betrachtung nicht nur negativer Art, sondern können grundsätzlich bzw. sektoral auch eine Umweltverbesserung innerhalb des Plangebietes bzw. für den Gesamttraum, d. h. über das Plangebiet hinaus, bewirken.

In der folgenden Wirkungsmatrix werden bedeutsame Zusammenhänge – **fett** – dargestellt. Die Tabelle unterscheidet in positive (+) und negative (-) Veränderungen, Wirkungen bzw. Entwicklungen.

In Spalte IV. werden ggf. weitere, d. h. nachgeordnete Auswirkungen bzw. Wirkungszusammenhänge benannt. Diese Synergien sind mit → kenntlich gemacht.

Tabelle: Entwicklungsprognoseschema

I. vormalige Nutzung: überwiegend: → landwirtschaftliche Bewirtschaftung (Grünland, Weihnachtsbaumkulturen), dazugehörend auch → landwirtschaftliche Wirtschaftswege ferner → wohnbaulich genutzte Gebäude mit Nebenanlagen sowie → Heckenstrukturen, Feldgehölze und Waldränder, einschließlich Baumreihen, Baumgruppe und Einzelbäume				
II. zu erwartende Nutzungs- veränderungen		III. umweltbedeutsame Wirkungszusammenhänge		IV. Umweltveränderung/ Umweltwirkung/ Umweltentwicklung
A.1 <u>auf vormalig landwirtschaftlich genutzten Flächen:</u> → Errichtung von Ferienhäuser und Standplätzen für Campingplatznutzungen → Errichtung von "Sonstigen baulichen Anlagen" für den Betrieb des Ferienhaus- und Campingplatzgebietes, wie: - die überwiegend der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, einschließlich Tanzlokale, sowie die überwiegend der Versorgung des Gebietes dienenden Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke - nicht störende gewerblichen Zwecken dienende Gebäude, Anlagen und Einrichtungen, einschließlich Lagerhäuser und Lagerplätze sowie Anlagen für Verwaltungen, sofern diese Gebäude, baulichen Anlagen und Einrichtungen dem Betrieb des Ferienhaus- und Campingplatzes dienen - Wohngebäude und Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter des Ferienhaus- und Campingplatzgebietes - Aufschüttungen oder Abgrabungen über 0,00 m bis 5,00 m Höhe und mehr als 400 m² Fläche zur Terrassierung des Geländes,		→	1 Beseitigung der vorhandenen Vegetationsbedeckung 2 Verdrängung tierischer Individuen und Arten 3 Veränderung der Bodenoberfläche 4 Veränderung der chemischen und physikalischen Bodeneigenschaften 5 Versiegelungen	→ örtlicher Verlust vorhandener Pflanzenarten (-), nicht erheblich → örtlicher Verlust vorkommender Tierarten (-), nicht erheblich → Überformung der natürlichen Topografie hier: - Auf- und Abtrag von Boden im Zuge der Errichtung der Gebäude und Anlagen (-) → - Einbringen von Baumaterialien und Stoffen: - Bodenverdichtung (-) - Bodenverunreinigung bzw. -kontamination (-) - Nährstoffanreicherung und Nährstoffverluste (-) → - Verlust d. Bodenlebens (-) - Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes, hier: → Verschlechterung der Niederschlagswasserrückhaltung (-) → Verschlechterung der Grundwasserneubildungsrate (-)

II. zu erwartende Nutzungs- veränderungen		III. umweltbedeutsame Wirkungszusammenhänge		IV. Umweltveränderung/ Umweltwirkung/ Umweltentwicklung
sowie im Bereich des Campingplatzes auch: Gebäude, Anlagen und Ein- richtungen für die Tierhaltung, sofern diese dem Betrieb des Ferienhaus- bzw. Camping- platzgebietes dienen.		6 Bauprozess (temporäre Auswirkungen) 7 Emissionen	→ →	- Einbringen von Stoffen, einschl. Verunreinigung des Bodens (-) - Beeinträchtigung der Bodenstruktur (-) hier: - Bodenverdichtung (-) - Baulärm (-) keine erheblichen Emissionen
B.1 <u>auf vormalig landwirtschaftlich genutzten Flächen:</u> → Befestigung von Hof- und Platz- und Lagerflächen im Bereich der "Sonstigen baulichen Nutzungen" → Befestigung von Zufahrten sowie von Fußwegen → Befestigung von Stell- plätzen	→	1 bis 6 → wie A.1, Ziffer 1 bis 6	→	→ wie A.1, Ziffer 1 bis 6 (-)
C.1 <u>auf vormalig landwirtschaftlich genutzten Flächen:</u> → Anlage von Grünanlagen im Bereich der "Sonstigen baulichen Anlagen", → Anlage von Grünanlagen im Bereich der Parzelle → Anlage von Grünanlagen im Bereich der Standplätze	→	1 Veränderung der vorhande- nen Vegetationsbedeckung 2 Veränderung im Bestand der vorkommenden Tierarten 3 → wie A.1, Ziffer 3 bis 4 4 → wie A.1, Ziffer 6	→ → →	Beseitigung der vorhande- nen Pflanzenarten und Einbringen von heimischen bzw. nicht heimischen Pflanzenarten (+/-) - ggf. auch Pflanzung von Gehölzen (+) auf Grund zu erwartender Gehölzpflanzungen voraus- sichtlich Anhebung des Artenspektrums (+) → wie A.1, Ziffer 3 bis 4 (-) → wie A.1, Ziffer 6 (-)

II. zu erwartende Nutzungs- veränderungen		III. umweltbedeutsame Wirkungszusammenhänge	IV. Umweltveränderung/ Umweltwirkung/ Umweltentwicklung
D.1 <u>auf vormals landwirtschaftlich genutzten Flächen:</u> Anlage von Grünflächen (hier private Grünfläche im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)	→ 1 Veränderung der vorhandenen Vegetationsbedeckung 2 Veränderung im Bestand der vorkommenden Tierarten 3 → wie A.1, Ziffer 3 bis 4 4 → wie A.1, Ziffer 6	→ → → →	Beseitigung der vorhandenen Pflanzenarten und Einbringen von überwiegend heimischen Pflanzenarten (+) - Erhaltung von Obstgehölzen (+) - Ergänzung der Obstbaumbestände (+) - Pflanzung von sonstigen Gehölzen (+) auf Grund der Erhaltung bzw. der Ergänzung der Obstbaumbestände voraussichtlich keine wesentliche Veränderung des (+/-) → wie A.1, Ziffer 3 bis 4 (-) → wie A.1, Ziffer 6
E.1 <u>auf vormals landwirtschaftlich genutzten Flächen:</u> Anlage von Straße und Wegen (private Verkehrsflächen im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	→ 1 bis 6 → wie A.1, Ziffer 1 bis 6	→	→ wie A.1, Ziffer 1 bis 6 (-)
F.1 <u>auf vormals landwirtschaftlich genutzten Flächen:</u> Anlage von Flächen oder Maßnahmen, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, hier: Gehölzpflanzungen im Bereich der plangebiets-internen Ausgleichsflächen	→ 1 Veränderung der vorhandenen Vegetationsbedeckung	→	Beseitigung der vorhandenen Pflanzenarten (-) und Schaffung eines strukturreichen Lebensraumes aus Saumbereichen und Gehölzvegetation (+) , hier: - Einbringen heimischer Gehölzarten (+)

II. zu erwartende Nutzungs- veränderungen		III. umweltbedeutsame Wirkungszusammenhänge		IV. Umweltveränderung/ Umweltwirkung/ Umweltentwicklung
		2 Veränderung im Bestand der vorkommenden Tierarten	→	Verdrängung der wenigen vorhandenen Tierarten (-) und Anhebung der ökolo- gischen Diversität durch Schaffung eines struktur- reichen Lebensraumes aus Saumbereichen und Gehölzvegetation (+), hier: - Habitat-Erweiterung insbesondere für Heckenbewohnende Tierarten (+)
G.1 <u>Grundsätzlich:</u> Inanspruchnahme eines bis dato nur unwesentlich bebauten Landschaftsraumes für Siedlungszwecke	→	1 → wie A.1, Ziffer 1 bis 6 bis F.1 2 Zunahme des Landschafts- verbrauchs 3 Landschaftsgestalterische sowie siedlungsgestalterische Defizite bzw. Gewinne	→ → →	wie A.1, Ziffer 1 bis 6 bis F.1 (+/-) Folgewirkungen: → wie unter A.1, Ziffer 1 bis 6 bis F. 1 beschrieben - angemessene Einbindung des neu geschaffenen Siedlungsgefüges in die freie Landschaft (+) - angemessener Übergang zwischen Siedlungsrand und angrenzender freier Landschaft (+) - in Maß und Bauweise sowie zulässiger Baugestaltung der Landschaft angepasste Gebäude, Nebenanlagen und Vorhaben (+)

Mit dem Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 122 sind die planungsrechtli-
chen Voraussetzungen für dessen Realisierung getroffen.

Die Umweltveränderungen/ -wirkungen und -entwicklungen treten erst mit der ab-
schließenden Realisierung vollständig ein. In der Phase der Umsetzung des Bauleit-
planes ergeben sich für den Naturhaushalt sowie die Umweltfaktoren verschiedene
Übergangsstadien.

So wird es nicht unmittelbar zu einer vollständigen Nutzung des Plangebietes als Ferienhaus- bzw. Campingplatzgebiet kommen. Sich einstellende Brachestadien auf den zukünftigen Parzellen bzw. Standplätzen können z. B. eine deutliche höhere Diversität im Vergleich zur heute gegebenen Situation aufweisen.

Wesentliche Angaben zu den umweltbedeutsamen Auswirkungen des Bebauungsplanes Nr. 122 sind dem vorstehenden Prognoseschema zu entnehmen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 122 sowie die damit einhergehenden Nutzungsveränderungen bedingen eine Vielzahl von Wirkungszusammenhängen. Diese wiederum stehen in Zusammenhang mit einer Reihe sich einstellender Umweltveränderungen/ Umweltwirkungen und Umweltentwicklungen.

In der Summe dieser Umweltfaktoren ist im Zuge der Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 122 davon auszugehen, dass keine erheblichen Umweltveränderungen, Umweltwirkungen und Umweltentwicklungen eintreten, die recht fertigen könnten, das Vorhaben nicht zu realisieren.

6.0.1 Nullvariante

Erfolgt die Realisierung der beabsichtigten Planung nicht, so sind zwangsläufig keine Veränderungen der gegebenen Wirkungszusammenhänge zu erwarten.

Bei dieser im Umweltrecht auch als "Nullvariante" bezeichneten Planungsversion wird dann die gemeindliche Zielsetzung der eigentlichen Planungsabsicht jedoch nicht erreicht. Diese mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 122 verbundenen Zielsetzungen sind in der Begründung des Bebauungsplanes eingehend benannt.

Weitergehende Angaben zu den prognostizierbaren umweltrelevanten Auswirkungen des Bebauungsplanes Nr.122 werden im Anschluss getroffen.

6.1 Entwicklungsprognose: Gegenwärtige/ zukünftige Nutzungen

An die Stelle der derzeit im Plangebiet überwiegend anzutreffenden landwirtschaftlichen Nutzungen wird eine siedlungsspezifische Nutzung treten.

Detaillierte Angaben zur zukünftigen Flächennutzung sind der Begründung sowie der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 122 zu entnehmen.

In der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 122 erfolgt eine Bilanzierung der bestehenden sowie der geplanten und damit zukünftigen Flächennutzungen.

6.2 Entwicklungsprognose: Schutzgut Biototypen

Mit den eintretenden Nutzungsveränderungen wird im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen auch eine Modifizierung bzw. ein Fortfall der vorhandenen Biotope eintreten. Um vergleichsweise eingeebnete Bauflächen zu schaffen, werden umfangreiche Bodenarbeiten erforderlich werden. In diesem Zusammenhang ist eine Beseitigung der Vegetationsbedeckung und damit auch der bestehenden Biotopstrukturen nicht zu umgehen.

Die Wertigkeit der betroffenen Biototypen ist der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 122, hier Punkt 6.10, Tabelle 1 zu entnehmen. Entsprechendes gilt für die zu erwartenden Nutzungen; diese sind unter Punkt 6.10, Tabelle 2 zu entnehmen.

Der Verlust vorhandener Biototypen ist mit der Anlage entsprechender Ausgleichsmaßnahmen kompensierbar.

Der Verlust an vergleichsweise wertvollen Biotoptypen ist – bei einem zudem niedrigen Flächenanteil an Gehölzbeständen – im inneren Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 122 nicht gegeben.

Allein auf Grund der Größe des Plangebietes ist der Verlust an Grünland-bewirtschafteten Flächen vergleichsweise hoch.

Dieser Flächennutzung folgt der Verlust an Fläche, die als Weihnachtsbaumkultur bewirtschafteten werden, deren Wertigkeit – im Vergleich zur Grünlandbewirtschaftung – jedoch, auf Grund einer zumeist fehlenden Krautbedeckung und einer niedrigen Artenvielfalt, wesentlich geringer ist.

Bei den zukünftigen Flächennutzungen wie bei der Vegetationsausstattung sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 122 folgende Biotoptypen¹¹ zu erwarten. Überwiegend zu erwartende Biotoptypen sind fett dargestellt.

- **Gebüsch; Biotop-Code: BB 0**
- **Gebüschstreifen (mit einheimischen Baum- und Straucharten); Biotop-Code: BB 1**
- **Hecke (mit einheimischen Baum- und Straucharten); Biotop-Code: BD 0**
- **Gehölzstreifen (mit einheimischen Baum- und Straucharten); Biotop-Code: BD 3**
- **Böschungshecke (mit einheimischen Baum- und Straucharten); Biotop-Code: BD 4**
- **Baumgruppe, Baumreihe, Einzelbäume; Biotop-Code: BF 1, BF 2, BF 3**
- **Siedlungsgehölz; Biotop-Code: BJ**
- Grünlandbrache; Biotop-Code: EE 0
- Straßenrand; Biotop-Code: HC 3
- **Böschung; Biotop-Code: HH 0**
- Ziergarten (hier im Sinne von Repräsentationsgrünflächen); Biotop-Code: HJ 1
- Strukturarme Grünanlage; Biotop-Code: HM 3
- **Rasenplatz (hier: Scherrasen); Biotop-Code: HM 4**
- **Gebäude, hier: Ferienhäuser und "sonstige bauliche Nutzungen" im Sinne der getroffenen Festsetzungen (ohne Dachbegrünung); Biotop-Code: HN 1**
- Gebäude, hier: Ferienhäuser und "sonstige bauliche Nutzungen" im Sinne der getroffenen Festsetzungen (mit Dachbegrünung); Biotop-Code: ---
- Mauer (hier aus Kunststein oder betoniert, auch Stützmauer); Biotop-Code: HN 2
- Hofplatz mit hohem Versiegelungsgrad; Biotop-Code: HT 1
- Hofplatz mit geringem Versiegelungsgrad; Biotop-Code: HT 2
- Lagerplatz, unversiegelt; Biotop-Code: HT 3
- Lagerplatz, versiegelt; Biotop-Code: HT 4
- Großparkplatz (auch Parkplatz) mit geringem Versiegelungsgrad; Biotop-Code: HV 2

Hierzu kommen folgende, in der Regel eher kleinflächige Biotoptypen

- freiwachsende, sommergrüne Zierstrauchpflanzungen; Biotop-Code: ma1
- freiwachsende, immergrüne Zierstrauchpflanzungen; Biotop-Code: ma2
- schmale, streng geschnittene Gehölzpflanzungen (geschnittene Hecken); Biotop-Code: ma3
- Lärmschutzgehölze; Biotop-Code: ma4
- Bodendecker; Biotop-Code: ma5
- Blumenbeete, Staudenbeete; Biotop-Code: mb2

¹¹ Biotop-Code nach "Biotopkartierung Nordrhein-Westfalen- Methodik und Arbeitsanleitung, Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten, Landesamt für Agrarordnung NRW, Recklinghausen 1996 (gekürzte Fassung)"

- Trittrassen; Biotop-Code: mc1
- **extensiv gepflegte Rasenflächen; Biotop-Code: mc2**
- ruderalisierte Magerrasen; Biotop-Code: mc3
- **Pflaster- und Plattenbeläge; Biotop-Code: me1**
- **Asphalt- und Betonflächen; Biotop-Code: me2**
- wassergebundene Decken; Biotop-Code: me3
- unbefestigte Wegränder mit Spontanvegetation; Biotop-Code: me4
- Pflasterritzengesellschaften; Biotop-Code: me5
- Bodenbedeckungen (Rohboden) aus Kies; Grobsand, Schotter, Schlacke; Biotop-Code: mf1
- Bodenbedeckungen (Rohboden) aus sandigem Material; Biotop-Code: mf2
- Bodenbedeckungen (Rohboden) aus erdigem Material; Biotop-Code: mf4
- Gebäudefassade mit Kletterpflanzen; Biotop-Code: mg1

Im Zuge des Bauleitplanverfahrens lassen sich die vorgenannten Biotoptypen und deren Verteilung nicht abschließend quantifizieren, daher erfolgt im Zuge der Eingriffsbilanzierung eine Zusammenfassung der Nutzungsstrukturen entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplanes (Festsetzungen nach § 9 BauGB).

Insbesondere der Gestaltungsplan/ Grünordnungs- bzw. Landschaftspflegerische Begleitplan – Anlage 5 zur Begründung der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 122 liefert in diesem Zusammenhang maßgebliche Daten.

6.3 Entwicklungsprognose: Schutzgut Pflanzenarten

Entsprechend der vorstehenden Ausführungen erfolgt mit den Biotopveränderungen bzw. -verlusten gleichfalls der Verlust an Pflanzenarten.

So werden die flächig sowie dominierend vorkommenden Grasarten der Grünlandgesellschaften mit der eintretenden Nutzung des Ferienhaus- bzw. Campingplatzgebietes weitgehend beseitigt.

Entsprechendes gilt für die vergleichsweise artenarmen krautigen Bestandteile der vorherrschend intensiv genutzten Wiesen und Weiden (Mähweiden).

Auf Grund der vorkommenden intensiv bewirtschafteten, überwiegend artenarmen Vegetationsbestände sind die betroffenen Pflanzenarten weder selten, noch unersetzbar.

Im Bereich der Weihnachtsbaumkulturen beschränkt sich die Vegetationsbedeckung überwiegend auf die betreffenden Nadelgehölze. Deren ökologische Wertigkeit ist – insbesondere auf Grund der bestehenden Monostruktur – gering bis unbedeutend.

Die im Plangebiet vorhandenen Gehölzbestände können – trotz der zukünftig vorherrschenden Siedlungsnutzung – teilweise erhalten werden.

So lassen sich die Gehölzbestände entlang der östlichen Grenze des Plangebietes sowie im Bereich der Obstwiese überwiegend erhalten.

Auch beabsichtigt der Vorhabenträger die Bäume im Bereich des Wohnhauses Nr. 3 "Am Haidknüchel" zu erhalten.

Andere Gehölzbestände – wie die im Bereich der vorhandenen Wirtschaftswege vorhandenen Feldgehölze, die Pappel- und Fichtenbestände und einige Einzelbäume inmitten des Plangebietes – werden erwartungsgemäß mit Durchführung der Terrassierung und Einebnung des Geländes beseitigt. Es handelt sich insgesamt um wenig herausragende Gehölzbestände.

6.4 Entwicklungsprognose: Schutzgut Tierarten

Auf Grund der vorkommenden intensiv bewirtschafteten, überwiegend artenarmen Vegetationsbestände sind auch die vertretenen Tierarten weder selten, noch unersetzbar.

Im Zuge der zu erwartenden sukzessiven Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 122 kann mit Beginn der Bautätigkeit im Plangebiet davon ausgegangen werden, dass höhere Tierarten, vor allem die Wirbeltiere Ersatzlebensräume zunächst noch im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 122, aber auch auf den angrenzenden Flächen aufsuchen können. Damit ist ein Totalverlust der Populationen ausgeschlossen.

Bei den wirbellosen Tiergruppen gilt dieser Zusammenhang mit Einschränkung auch für die flugfähigen Tierarten. Bei den flugunfähigen wirbellosen Tierarten bzw. den Larvenstadien der Flugfähigen ist eine Abwanderung überwiegend ausgeschlossen.

Hier tritt im Zuge der baulichen Nutzung des Plangebietes bzw. der Teilflächen, infolge des Oberbodenabtrags und der Beseitigung der Vegetationsbedeckung, voraussichtlich ein Verlust der betroffenen Tierbestände ein.

6.5 Entwicklungsprognose: Schutzgut Boden

Im Zuge der baulichen Nutzung des Plangebietes ergeben sich für das Umweltmedium Boden, insbesondere im Bereich der zuvor landwirtschaftlich genutzten Flächen, in erster Linie nicht reversible und dauerhafte Veränderungen.

Die Veränderungen umfassen zum einen die im Zuge der Terrassierung und Einebnung des Geländes zu erwartende Überformung der Topografie bzw. des Reliefs. Dabei werden Auf- und Abträge des Bodens und die Erstellung von Böschungsflächen eintreten. In diesem Zusammenhang kommt es auch bei Berücksichtigung des einschlägigen Bodenschutzrechts hinsichtlich einer Erhaltung des Oberbodens (§ 202 BauGB – Schutz des Mutterbodens, BBodSchG) zu einer Veränderung der natürlichen Bodenhorizonte, zumindest im Bereich des Unterbodens.

In besonderem Maße wirken sich die baulichen Nutzungen auf das Schutzgut Boden aus. Bauliche Nutzungen beinhalten eine Überbauung und damit Versiegelung, die weitgehend mit einem Verlust der Bodenfunktionen im Bereich der betroffenen Flächen einhergeht.

Darüber hinaus erfolgen Versiegelungen auch im Bereich nicht durch Gebäude übertrauten Flächen, namentlich bei den Verkehrsflächen, hier vor allem bei der Haupterschließung, ferner bei den Platz-, Hof- und Lagerflächen sowie bei den Stellplätzen mit ihren Zufahrten.

Im Zuge der Eingriffsbilanzierung erfolgt in der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 122 unter Punkt 6.10, Tabelle 2 eine Darstellung der erwartenden überbauten und versiegelten Flächenanteile.

Bei dem Umweltmedium Boden können sich zudem chemische und physikalische Veränderungen im Zuge der baulichen Nutzung des Plangebietes ergeben.

Aspekte derartiger Veränderungen sind in der oben stehenden

Tabelle "Entwicklungsprognoseschema" benannt. Dabei können die Einwirkungen sowohl dauerhafter als auch temporärer Art sein. Im Falle temporärer Einwirkungen werden sich diese vor allem auf den Bauprozess beschränken.

Die umweltrelevanten Auswirkungen können reversibel bis nicht reversibel sein (Beeinträchtigung der Bodenstruktur, d. h. Bodenverdichtung, Einbringen von Stoffen).

Bei der Nutzung des Plangebietes sind die einschlägigen Rechtsvorschriften des Bodenschutzes und des Abfallrechtes grundsätzlich zu beachten. Damit ist gewährleistet, dass eine Grundsicherung des Schutzgutes Boden erfolgt.

6.6 Entwicklungsprognose: Altlasten/ Abfall

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 122 ist anzunehmen, dass die Abfallwirtschaft unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben erfolgen wird.

Auf Grund fehlender betrieblicher Angaben liegen keine genauen Daten über das zu erwartende Abfallaufkommen vor.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 122 anfallenden Abfälle – unbeachtlich der gesetzlichen Vorgaben – überwiegend zur wirtschaftlichen Verwertung gelangen. Damit ist die Rangfolge der rechtlichen Vorgaben, d. h. Verwertung vor Beseitigung gegeben.

Entsprechendes gilt für die ersten Rangstufe, namentliche die Vermeidung von Abfällen. Auch hier ist davon auszugehen, dass unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten das Vermeidungsgebot des KrW-/ AbfG – unabhängig der bestehenden rechtlichen Verpflichtung – greift.

6.7 Entwicklungsprognose: Schutzgut Wasser

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 122 wird im Zuge der Planrealisierung unabdingbar eine Versiegelung bis dato nicht versiegelter Flächen eintreten.

Die unter Punkt 6.5 "Entwicklungsprognose: Schutzgut Boden" getroffenen Aussagen sind, insbesondere bezüglich der Versiegelung, sinngemäß auch mit Auswirkungen für den Wasserkreislauf verbunden.

Bei den zukünftigen überbauten und versiegelten Flächen soll eine Versickerung der anfallenden Niederschläge innerhalb des Plangebietes erfolgen.

Damit sind die sich aus der Befestigung und Übertraufung ergebenden Auswirkungen für die Grundwasserneubildung zu vernachlässigen.

Auswirkungen für die nachgeordneten Fließgewässersysteme sind auch hinsichtlich möglicher Abflussspitzen somit nicht zu erwarten.

Die Versickerungsfähigkeit des Bodens wurde entsprechend des "Informationssystems Bodenkarte NRW – Karte der schutzwürdigen Böden NRW" als überwiegend ungeeignet eingestuft.

Entsprechend des vorliegenden Versickerungsgutachens "Ermittlung der Versickerungsfähigkeit des natürlichen Untergrundes", dass anlässlich der "Errichtung eines Campingplatzes in Auftrag gegeben wurde, "(liegt) der ermittelte Bemessungs- k_f -Wert (...) innerhalb des nach ATV Arbeitsblatt A 138 zulässigen k_f -Wert-Spektrums, weshalb der Untergrund in Sinne der genannten Empfehlung für die dezentrale Versickerung als geeignet einzustufen ist.

Im Versickerungsgutachten sind bezüglich der Realisierung und Ausführung von Versickerungsanlagen einschränkende Vorgaben getroffen.

Das Gutachten ist den Planunterlagen beigelegt.

Auf den überbauten und versiegelten Flächen beschränkt sich die Verdunstung auf die unmittelbare Verdunstung von diesen befestigten bzw. übertrauten Flächen. Interception findet hier nicht statt. Diese besteht hingegen auf jenen Arealen, die eine Vegetationsbedeckung aufweisen. In abgestufter Wirkungsintensität trifft dieser Sachverhalt auch auf jene Oberflächen zu, die in wassergebundener Bauweise oder durch Drainpflaster befestigt wurden.

Bezüglich des Umgangs mit Niederschlags- und Schmutzwasser sind – über die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 122 hinaus – die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswasserechtes betreffend die Benutzung von Gewässern (§ 3 WHG), die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser (§ 7a WHG), des Baus und Betriebs von Abwasseranlagen (§ 18 b WHG) grundsätzlich zu beachten.

Das Planvorhaben berührt weder die Schutzzone I, die Schutzzone II, noch die Schutzzone III eines Wasserschutzgebietes.

Zur Beseitigung der zukünftig im Plangebiet anfallenden Schmutz- und Niederschlagswasser sind in der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 122 unter Punkt 3.6 bis 3.8 sowie unter Punkt 6.7 eingehende Aussagen getroffen.

6.8 Entwicklungsprognose: Immissionen (Lärm, Gerüche, Luftschadstoffe, ...)

Dem Charakter der verbindlichen Bauleitplanung entsprechend, kann über die Intensität der tatsächlich zukünftigen Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 122 keine abschließende Aussage getroffen werden.

Über den zulässigen Grad der Immissionen bzw. Emissionen bestimmen bereits die Vorgaben der getroffenen Festsetzungen nach § 9 BauGB.

Insbesondere der Festlegung der Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB), mittelbar auch des Maßes der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) trifft der Bebauungsplan Vorgaben für die Gebietsstruktur und damit zur Zulässigkeit bestimmter emittierender Vorhaben; er trifft ferner Vorgaben zur baulichen Dichte und damit auch zur Nutzungsintensität.

Die Gebietsstruktur "Sondergebiet, dass der Erholung dient " ist bei Ferienhaus- und Campingplatzgebieten hinsichtlich ihrer Immissionswirkung ähnlich der Gebietskategorie "Allgemeines Wohngebiet – WA" im Sinne von § 4 BauNVO zu bewerten.

Damit ist innerhalb des Plangebietes eine verträgliche (temporäre) "Wohnnutzung" bzw. Erholungsnutzung gegeben.

Im Umfeld des Plangebietes bestehen darüber hinaus keine Nutzungen, die ein besonderes Schutzbedürfnis gegenüber der vorgesehenen Erholungsnutzung aufweisen. Die im Westen vorhandene Erholungsnutzung mit der Zweckbestimmung "Wochenendhausgebiet" ist in ihrem Schutzbedürfnis einem Reinen Wohngebiet – WR im Sinne von § 3 BauNVO in etwa gleichzusetzen.

Zwischen Wochenendhausgebiet und dem geplanten Ferienhaus- und Campingplatzgebiet besteht eine räumliche Trennung.

Auch ohne diese räumliche Trennung wären diese beiden Nutzungskategorien in unmittelbarer benachbarter Lage zulässig.

Hinsichtlich ihrer Störanfälligkeit sind Ferienhaus- und Campingplatzgebiete gleichfalls wie "Allgemeine Wohngebiete – WA" einzuordnen.

Dabei ist das Schutzbedürfnis von Dauercampingnutzungen und einer Ferienhausbauung im Regelfall wiederum höher einzustufen, als die Nutzung von Touristencampingplätzen.

Ferner richtet sich der grundsätzliche Schutzanspruch des freien Landschaftsraumes (und seiner Bestandteile Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, der Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter, vgl. dazu § 3 Abs. 2 BImSchG) gegenüber Immissionen im Übrigen nach den allgemeinen rechtlichen Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG, insbesondere §§ 26 bis 27, §§ 32 bis 35 sowie § 49 BImSchG "Schutz bestimmter Gebiete" sowie den zugehörigen Verordnungen.

Nach Auskunft der Umweltverwaltung der Bezirksregierung Arnsberg (Abteilung 5, Dezernat 53 "Umweltüberwachung") liegt im Süden des Plangebietes ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Tierhaltung, insbesondere Pensionspferdewirtschaft (Reiterhof). Im Hinblick auf die geringen Abstandsverhältnisse sind nach Einschätzung der Umweltverwaltung gelegentlich auftretende Lärm- und Geruchsbelästigungen, insbesondere im Geltungsbereich des Ferienhausgebietes nicht gänzlich auszuschließen. Als schädliche Umweltwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG sind jedoch nur solche Belästigungen zu werten, die die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. Davon ist jedoch im vorliegenden Beurteilungsfall nicht auszugehen.

Mit der Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 122 werden sich durch die Andienung des Ferienhaus- und Campingplatzgebietes im Bereich der "Hoppecker Straße" keine umfangreichen Zuwächse der Fahrzeugaufkommen ergeben.

Somit ist keine wesentliche Erhöhung der Geräuschemissionen durch Fahrzeugverkehre zu erwarten. Die unter Punkt 5.8.1 herausgestellten Geräuscheinwirkungen sind daher auch für die zukünftige Nutzung des Plangebietes unbedeutend.

6.9 Entwicklungsprognose: Schutzgut Klima

Im Zuge der Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 122 werden kleinklimatische Veränderungen eintreten.

Vegetationsentblößte, insbesondere versiegelte Standorte weisen u. a. deutlich ungünstigere Strahlungsbilanzen, bei höheren Temperaturamplituden und geringeren Verdunstungsraten auf, als vegetationsbedeckte Flächen.

Eine erhebliche Veränderung des Orts- und Regionalklimas ist hingegen nicht zu erwarten, zumal der angrenzende Landschaftsraum ausgleichende Wirkungen besitzt.

In besonderem Maße bewirken die vorgesehenen Anpflanzungen an der äußeren Grenze des Plangebietes, wie innerhalb des Plangebietes einen kleinklimatischen Ausgleich der Strahlungsbilanz und der Temperaturamplitude.

Großklimatische Zusammenhänge sowie Aspekte der Klimaveränderung können im Zuge des vorliegenden Bauleitplanes nicht bilanziert und quantifiziert werden.

Grundsätzlich ist bei den siedlungsspezifischen Nutzungen im zukünftigen Ferienhaus- und Campingplatzgebiet – im Vergleich zu landwirtschaftlich genutzten Flächen – jedoch von einem höheren Anfall an treibhausrelevanten Emissionen auszugehen.

6.10 Entwicklungsprognose: Schutzgut Landschaft

Landschaft definiert sich aus dem Zusammenwirken der oben genannten Faktoren, daher kann an dieser Stelle auf die vorstehenden Angaben verwiesen werden.

Bei einer zusammenfassenden Betrachtung der einzelnen Landschaftsfaktoren ist unter Berücksichtigung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen davon auszugehen, dass die Eingriffe in das Landschaftsgefüge kompensierbar sind.

6.11 Entwicklungsprognose: Schutzgut Landschaftsbild

Unter Punkt 5.11 wurde herausgestellt, dass der Bestand an linearen, punktuellen und flächigen Landschaftsbild-wirksamen Elementen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 122 – mit Ausnahme der Gehölzstrukturen im Bereich der "Hoppecker Straße" – als vergleichsweise gering eingestuft werden kann.

Die vorhandenen Landschaftsbild-relevanten Parameter Relief, Topographie, Vegetationsausstattung und der Strukturbestand an bildgebenden Elementen (Gewässer, Einzelbäume, usw.) besitzen derzeit keine besondere Wertigkeit.

Mit der Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 122 wird ein im Umfang vergleichsweise großflächiges Areal zum Siedlungsraum umgewidmet.

Es ist davon auszugehen, dass – trotz einer intensiven Eingrünung des Plangebietes – in Zukunft sowohl die "Sonstigen baulichen Nutzungen" als auch die zu erwartenden Ferienhäuser, Wohnwagen und Mobilheime visuell in Erscheinung treten werden.

Auf Grund der insbesondere zum Maß der baulichen Nutzung getroffenen Festsetzungen erzeugen die Kubaturen der betreffenden baulichen Anlagen und Wohnfahrzeuge jedoch eine nur geringe Wahrnehmungswirkung.

Dieser Zusammenhang wird unterstützt durch die getroffenen Vorgaben zur Baugestaltung.

Mit fortschreitender Entwicklung der Eingrünungsmaßnahmen wird das Plangebiet den Charakter einer durch Heckenstrukturen gegliederten parkähnlichen Siedlungslandschaft einnehmen.

6.12 Entwicklungsprognose: Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

Eine Beeinträchtigung, ggf. Störung im Bereich der menschlichen Umwelt sowie eine Gesundheitsgefährdung des Menschen kann insbesondere durch Immissionen sowie daraus abzuleitende Folgewirkungen herrühren.

Unter Punkt 6.8 "Entwicklungsprognose: Immissionen (Lärm, Gerüche, Luftschadstoffe, ...)" sind diesbezüglich bereits Angaben getroffen.

Unter den Sammelbegriff Immissionen fallen Lärm-, Schadstoff- und Geruchsimmissionen, aber auch Licht-, Strahlungs- und Erschütterungsimmissionen.

6.12.1 Lärmemissionen/ Lärmimmissionen

Zu erwartende Arten der Lärmemissionen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 122 sind u. a.:

- Straßenverkehrslärm im Bereich der Zufahrt und des inneren Erschließungssystems,
- Freizeitlärm z.B. im Bereich der zulässigen Anlagen für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Sämtliche Lärmkategorien sind zu vernachlässigen.

6.12.2 Luftverunreinigungen/ Luftschadstoffe

Luftverunreinigungen und Luftschadstoffe ergeben sich zumeist aus:

- Luftbelastung durch Emissionen aus Industrie und Gewerbe, Kraftwerken und Müllverbrennungsanlagen oder vergleichbaren Emittenten,
- Luftbelastung durch Abgase und sonstige freigesetzte Schadstoffe des motorisierten Straßenverkehrs,
- Behinderung des Luftaustauschs durch hohe bauliche Nutzung im Geltungsbereich des Plangebietes.

Unter die Beeinträchtigungen der Luftqualität fallen ferner Geruchsbelästigungen.

Eine besondere Beeinträchtigung der Luftqualität ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 122 auf Grund der zulässigen gebietsinternen Nutzungen sowie der angrenzenden Nutzungen im Umfeld nicht zu erwarten.

6.12.3 Licht-, Strahlungs- sowie Erschütterungsimmissionen

Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen und Strahlungen sowie Erschütterungen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 122 nicht zu befürchten.

6.13 Entwicklungsprognose: Schutzgut Kulturgüter

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 122 und dessen anschließende Realisierung tritt der Verlust eines bislang überwiegend landwirtschaftlich genutzten Kulturraumes ein. Da der Raum jedoch weder durch eine besondere Eigenart, Individualität, noch Seltenheit geprägt wird, ist die bauliche Inanspruchnahme des Plangebietes nicht von erheblicher Auswirkung für das Schutzgut Kulturgüter.

Wesentliche und hervorragende Kulturgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden und damit von der Planung nicht berührt.

Entsprechendes gilt für das Umfeld des Bebauungsplanes Nr. 122.

6.14 Entwicklungsprognose: Sonstige Sach- und Wirtschaftsgüter

Für den Bereich der überwiegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen wurden die Auswirkungen des Bebauungsplanes Nr. 122 vorstehend bereits benannt.

Im Fall der im Plangebiet vorhandenen Bausubstanz ist davon auszugehen, dass diese zum Teil im Zuge der Realisierung des Bebauungsplanes beseitigt wird.

Die betreffenden Gebäude und Ausstattungselemente sind wenig Kulturraum-prägend; deren Beseitigung ist damit hinnehmbar.

6.15 Entwicklungsprognose: Wirkungszusammenhänge

Vorstehend wurden die Auswirkungen und Prognosen der Planung für die verschiedenen Umweltgüter bzw. umweltrelevanten Betrachtungsfelder: Gegenwärtige Nutzungen, Biotoptypen, Pflanzenarten, Tierarten, Boden, Altlasten/ Abfall, Wasser, Immissionen/ Luftreinhaltung, Klima, Landschaft, Landschaftsbild, Mensch und seine Gesundheit, Kulturgüter sowie sonstige Sach- und Wirtschaftsgüter getroffen.

Dabei wurden – wo von Bedeutung – die Wirkungszusammenhänge unter den betreffenden Punkten 6.1 bis 6.14 herausgestellt.

Entsprechende Wirkungszusammenhänge sind zudem im Entwicklungsprognose-schema, d. h. unter Punkt 6.0 aufgezeigt.

Bei einer zusammenfassenden Betrachtung der einzelnen Umweltmedien und -faktoren ist unter Berücksichtigung der geplanten internen Ausgleichsmaßnahmen davon auszugehen, dass die Eingriffe auch in das Wirkungsgefüge kompensierbar sind.

7 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der Auswirkungen (→ Ziffer 2c der Anlage zu § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a BauGB)

Die nachstehenden Ausführungen benennen die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der Auswirkungen der Planung.

7.0 Standortfindung/ vorbereitende Bauleitplanung

Unter Punkt 5 der Begründung der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes wird herausgestellt, dass auf der Ebene des vorbereitenden Bauleitplanes (Flächennutzungsplanes) im Zuge der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes ehemals bereits eine Anpassung der Planinhalte vorgenommen worden ist.

Inhalt der vorangegangenen rechtsgültigen 70. Änderung des Flächennutzungsplanes war die Umwidmung der bis dato maßgeblichen Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Golfplatz" (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB) zu einem Sondergebiet, das der Erholung dient, hier Zweckbestimmung Campingplatzgebiet nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauNVO.

Mit der betreffenden Änderung des Flächennutzungsplanes war für einen Großteil des heutigen Plangebietes die "sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den vorhersehbaren Bedürfnissen der Gemeinde (im Sinne von § 5 Abs. 1 BauGB) dargestellt" worden.

Das Areal des im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan bereits dargestellten Campingplatzes umfasst 14,2 ha.

Mit der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden die Fragen der Standortfindung sowie alternativer Planungsmöglichkeiten bereits im Grundsatz behandelt. Im Ergebnis der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde der betreffende nunmehr rechtskräftig ausgewiesene Standort bestätigt.

Auf die "Darstellung anderweitiger Planungsmöglichkeiten" auch im Sinne vom Ziffer 2 d) der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB kann somit hinsichtlich der Standortfindung verzichtet werden.

Insbesondere auf Grund des erforderlichen funktionellen Zusammenhangs einer Campingplatzerweiterung zum bereits rechtskräftig ausgewiesenen Campingplatz bedarf die Frage der Standortfindung einer Campingplatzerweiterung damit ebenfalls keiner weiteren Prüfung.

Das Planungskonzept des zukünftigen Betreibers des Campingplatzes sieht eine Erweiterung der bisherigen Flächenausdehnung vor. Neben der Campingplatznutzung soll insbesondere der Betrieb eines Ferienhausgebietes eröffnet werden.

Eingehende Darstellungen sind diesbezüglich in der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 122 getroffen.

Zeichnerische Darstellungen sind dem Gestaltungsplan/ Grünordnungs- bzw. Landschaftspflegerischen Begleitplan – Anlage 5 zur Begründung der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 122 zu entnehmen.

Dabei will sich das Betriebskonzept bewusst von den "üblichen" Campingplätzen absetzen und eine Unterbringung der Ferienhaus- und vor allem der Campinggäste in vergleichsweise hochwertigen Wohnsystemen eröffnen.

Zudem sollen umfangreiche Serviceleistungen angeboten werden, die den Aufenthalt im Plangebiet in besonderem Maße attraktiv gestalten.

In diesem Zusammenhang ist auf der Ebene der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes die Prüfung der Erforderlichkeit der Plangebietserweiterung daher positiv zu beantworten.

Mit Blick Ziffer 2c der Anlage zu § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a BauGB ist eine Vermeidung der Plangebietserweiterung damit nicht gegeben.

In der Begründung der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes wird herausgestellt, dass im Zuge der beabsichtigten Flächenumwidmung der Bereiche 1 bis 4 eine Fläche von insgesamt 2,9 ha zugunsten freier Landschaftsareale rückgeführt wird.

Damit zeigt die Bilanz mit Blick auf die Inanspruchnahme freier Landschaftsräume eindeutig in Richtung "Rücknahme der siedlungsspezifischen Nutzungen" in der Gemeinde Brilon.

7.1 Maßnahmen: Gegenwärtige Nutzungen

Für den Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 122 grundsätzlich kein Ausgleich in quantitativer Sicht möglich, da Grund und Boden nicht mehrbar sind. Dieses trifft – wie für das vorliegende Vorhaben – für jede bauliche Nutzung bislang unbebauter Freiflächen zu.

Jedoch erfolgt, wie vorstehend unter Punkt 7.0 "Standortfindung/ vorbereitende Bauleitplanung" herausgestellt wurde, ein Ausgleich der Flächenbilanz durch die Rücknahme bis dato beabsichtigter siedlungsspezifischer Nutzungen in den Bereichen 3 und 4 der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes.

7.2 Maßnahmen: Schutzgut Biotoptypen

Im Zuge der Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 122 wird in den überwiegenden Bereichen eine Veränderung der bestehenden Biotoptypen-Ausstattung im Plangebiet eintreten.

Um den diesbezüglich eintretenden Eingriff in Boden, Natur und Landschaft auszugleichen, werden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 122 Flächen für Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB in Verbindung mit § 1a Abs. 3 BauGB und § 9 Abs. 1a BauGB festgesetzt.

Bei den betreffenden Maßnahmen handelt es sich um **Flächen für Maßnahmen sowie Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**.

Darüber hinaus erfolgt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 122 die Festsetzung von **Pflanzgeboten im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB (Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen)**.

In diesem Zusammenhang kann auf die weitergehenden Angaben in der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 122 sowie auf die detaillierten Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 122 verwiesen werden.

Bezüglich der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung entsprechend der unter Punkt 6.10 der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 122 getroffenen Angaben ist folgendes herauszustellen:

Bei der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung handelt es sich um ein mathematisches Verfahren, wobei Biotoptypen eine bestimmte Wertigkeit zugeordnet wird. Unter naturwissenschaftlicher Betrachtung sind Biotope mit räumlichem Bezug, die im Zuge baulicher Tätigkeit beseitigt werden, an anderer Stelle kaum gleichartig wieder herstellbar,

zudem das Arteninventar am Ort des Eingriffs überwiegend beseitigt, d. h. zerstört wird und nicht für die "Neuausstattung" der Ersatzmaßnahme bereitsteht.

Bei der Eingriffsbilanzierung kommt das Bewertungsschema der Unteren Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises – Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Meschede 30.12.1992, Stand: Januar 2006) zum Tragen.

Dieses Bewertungsschema sieht die Realisierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausdrücklich vor.

7.3 Maßnahmen: Schutzgut Pflanzenarten

Da die Charakteristik eines Biotops wesentlich durch den Vegetationsbestand, d. h. die Pflanzenarten bestimmt wird, gelten die unter Punkt 7.2 getroffenen Angaben hier sinngemäß.

Um die bedeutsamen Gehölzbestände im Bereich der "Hoppecker Straße" sowie wesentliche Teile der vorhandenen Obstbaumbestände zu erhalten, erfolgt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 122 die **Festsetzung von Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB**.

7.4 Maßnahmen: Schutzgut Tierarten

Die Charakteristik eines Biotops wird zudem durch das Inventar an Tierarten bestimmt. Die Punkt 7.2 getroffenen Angaben gelten hier sinngemäß.

7.5 Maßnahmen: Schutzgut Boden

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 122 getroffenen Ausgleichsmaßnahmen dienen auch dem Ausgleich der sich durch die Realisierung des Bebauungsplanes ergebenden Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen.

Die unter Punkt 7.2 getroffenen Angaben gelten folglich auch hier mit Einschränkungen. Unter naturwissenschaftlicher Betrachtung ist die Überbauung und Versiegelung unversiegelter Flächen nur mit einer Entsiegelung – zudem im Raum des Wassereinzugsgebietes – annähernd zu kompensieren. Dieses ist im vorliegenden Planverfahren und de facto auch in den vorwiegenden Planungsfällen der Bauleitplanung nur selten möglich.

Die betreffenden Umweltwirkungen sind quasi hinzunehmen, können durch Folgenmindernde Maßnahmen jedoch reduziert werden.

Ein bauleitplanerischer Ansatz zur Minimierung der Bodenversiegelung liegt u. a. in der möglichst intensiven baulichen Ausnutzung eines Baugebietes. Mittelbar damit verbunden ist beispielsweise die Errichtung der zumeist weitgehend versiegelten Erschließungsstraßen. In Relation zur Gesamtfläche erhöht sich der Anteil der Erschließungsflächen mit abnehmender baulicher Dichte.

Zudem bedeutet eine vergleichsweise hohe bauliche Dichte auch immer einen – im Vergleich zur geringen baulichen Dichte – niedrigeren Landschaftsverbrauch.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 122 kann hier unter Berücksichtigung des landschaftsgerechten Gestaltungskonzeptes (entsprechend dem Gestaltungsplan/ Grünordnungs- bzw. landschaftspflegerischen Begleitplan zur Begründung der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 122) eine vergleichsweise hohe "Wohndichte" konstatiert werden. Ausgedehnte eigenständige Freiflächen werden – mit Ausnahme im Bereich der "Sonstigen baulichen Anlagen" sowie der Obstwiese (Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) nicht vorgehalten. Die innere Strukturierung des Gebietes durch Anpflanzungen konzentriert sich auf die Böschungsbereiche, die zur Herstellung weitgehend ebener Standplätze für die Wohnwagen ohnehin erforderlich werden.

Um die Versiegelung befestigter Flächen zu minimieren, erfolgt im Geltungsbereich des Ferienhaus- und Campingplatzgebietes die Festsetzung, dass die Befestigung der Stellplätze und Flächen zum Aufstellen von Pkw den Abflussbeiwert von 0,5 nach DIN 1986-2 nicht überschreiten dürfen.

Andere Gesichtspunkte, wie die Erhaltung des Ober- bzw. Mutterbodens fallen in den Regelungsbereich des Bodenrechts (BBodSchG, Landesbodengesetz). Der Bebauungsplan Nr. 122 trifft hier keine Regelungen, die über die rechtlichen Vorgaben des Bodenrechtes hinausgehen.

Der im südöstlichen Plangebiet vorkommende Bodentyp L4716_B421 zeichnet sich durch Vulkanite im Ausgangsgestein aus und ist auf Grund seiner damit verbundenen Archivfunktion in die Schutzkategorie 3 – "besonders schutzwürdig" eingestuft worden. Der im Zuge der baulichen Nutzung eintretende Verlust dieser Archivfunktion ist unter naturwissenschaftlicher Betrachtung prinzipiell nicht zu ersetzen.

Nach Auskunft des Geologischen Dienstes kann der Verlust des betreffenden im Plangebiet vorkommenden vulkanogenen Bodentyps jedoch kompensiert werden. In diesem Zusammenhang ist eine dauerhafte Sicherung vergleichbarer Böden an anderer Stelle im Flächenverhältnis 1 : 1 erforderlich.

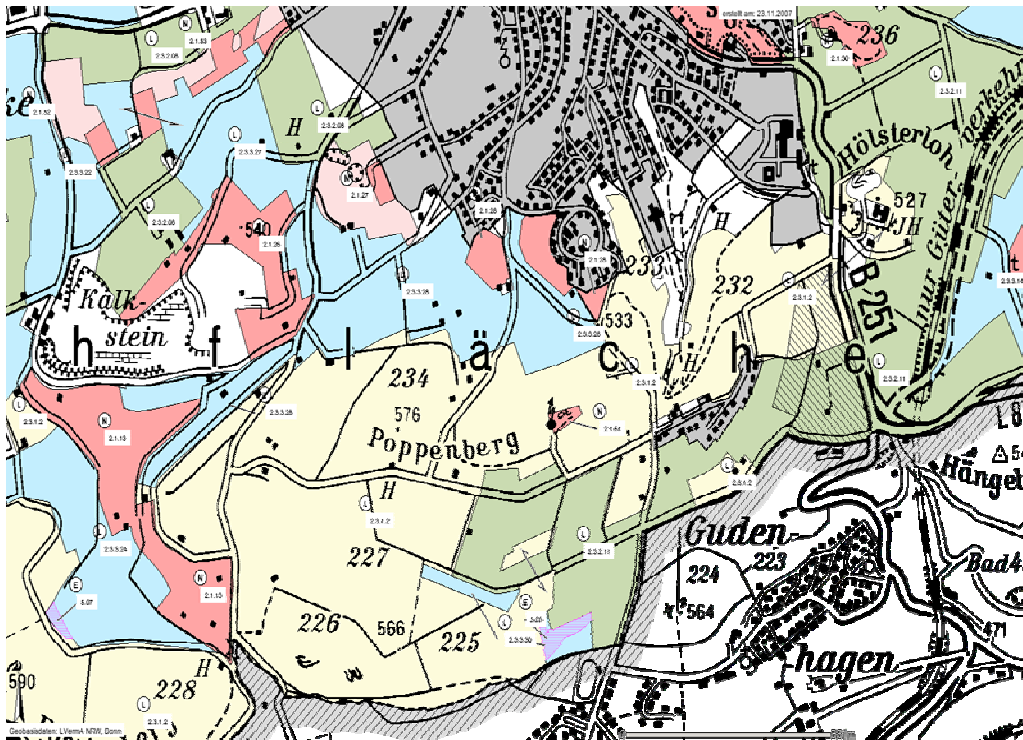
Für eine Kompensation steht ein Standort im Westen des Plangebietes zur Verfügung.

Auch hier liegt bei dem Bodentyp L4716_B421 im oberflächennahen geologischen Untergrund vulkanogenes Gestein zugrunde.

Der Standort befindet sich im Südosten des Poppenberges, südlich und nördlich der Straße "Hinterm Schönschede".

Eine Sicherung des hier vorkommenden Bodentyps L4716_B421 kann durch die Gebietsfestsetzungen des Landschaftsplanes "Briloner Hochfläche" gewährleistet werden. Der betreffende Landschaftsplan befindet sich zurzeit im Auslegungsverfahren. Der entsprechende Bereich ist etwa zur Hälfte als Landschaftsschutzgebiet A (Ordnungsnummer L 2.3.1.2) sowie hälftig als Landschaftsschutzgebiet B (Ordnungsnummer 2.3.2.11) ausgewiesen. Im Nahbereich befindet sich nordöstlich ferner das Naturschutzgebiet "Poppenberg" (Ordnungsnummer 2.1.61).

Damit besitzt der hier vorkommende Bodentyp L4716_B421 einen sowohl arealbezogenen Flächenschutz – d. h. auf das tatsächliche Vorkommen bezogenen – Flächenschutz, als auch einen darüber hinausgehenden – das Umfeld betreffenden – großräumigen Schutz.



Das Landschaftsschutzgebiet – LSG 2.3.1.2 umfasst das "Briloner Kalkplateau und Randhöhen" – (LSG-Typ A).

Das Landschaftsschutzgebiet – LSG 2.3.2.11 umfasst das "Offenland südöstlich von Brilon" – (LSG-Typ B).

In beiden Landschaftsschutzgebietskategorien sind folgende Schutzwirkungen maßgeblich:

"Insbesondere ist verboten (Auszug):

(...)

a) bauliche Anlagen zu errichten oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen; (...)

b) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen, (...)

c) Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten; (...)

d) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen neu anzulegen; (...)

Das Naturschutzgebiet "Poppenberg" – NSG 2.1.61 dient u. a. der Erhaltung und Optimierung der Kalk-Klippenzone" mit hohem ökologischen Standortpotenzial.

Die Schutzwirkungen umfassen folgende Regelungen:

"Insbesondere ist verboten (Auszug):

(...)

e) bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;

f) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder das Bodenrelief in anderer Weise zu verändern; (...)

h) Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten oder sie in einen höheren Ausbauzustand zu überführen;

i) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen zu verlegen oder zu verändern oder den Grundwasserstand anderweitig zu verändern; (...)"

Mit den vorliegenden Schutzbestimmungen des Landschaftsplanes "Briloner Hochfläche", insbesondere durch Ausschluss jedweder Art baulicher Nutzungen bzw. Vorhaben, ist zugleich ein Verbot von Eingriffen in das Bodengefüge verbunden.

Damit kann der hier vorkommende Bodentyp L4716_B421 dauerhaft gesichert werden. In der Flächengröße übertrifft die Kompensationsfläche zudem die Eingriffsfläche.

7.6 Maßnahmen: Altlasten/ Abfall

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 122 sind – die Abfallvermeidung, die Abfallverwertung und -beseitigung betreffend – im vorliegenden Bauleitplanverfahren keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung bzw. zum Ausgleich der Auswirkungen getroffen.

Die Behandlung der Abfälle richtet sich nach den rechtlichen Vorgaben des Kreislaufwirtschaft-/ Abfallgesetzes (KrW-/ AbfG).

7.7 Maßnahmen: Schutzgut Wasser

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 122 getroffenen Ausgleichsmaßnahmen dienen auch dem Ausgleich der sich durch die Realisierung des Bebauungsplanes ergebenden Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes.

Die unter Punkt 7.2 getroffenen Angaben gelten folglich auch hier mit Einschränkungen.

Unter naturwissenschaftlicher Betrachtung ist – ähnlich dem Schutzgut Boden – bei dem Schutzgut Wasser, vor allem zur Sicherung der Grundwasserneubildung auch eine Verminderung der Überbauung und Versiegelung unversiegelter Flächen zu fordern.

Die unter Punkt 7.5 getroffenen Angaben gelten daher auch hier.

Weitere Minimierungsmaßnahmen scheiden innerhalb des Plangebietes aus und müssen hingenommen werden.

Zur Sicherung des Wasserhaushaltes sind weitere Maßnahmen im Geltungsbereich des Plangebietes sinnvoll. Jedoch sollen in diesem Zusammenhang keine Festsetzungen getroffen werden.

Folgende Leitlinien tragen zu einer Stabilisierung des Wasserhaushaltes bei:

- die Brauch- bzw. Grauwassernutzung ist ausdrücklich erwünscht,
- die Anlage von Retentionssystemen zur Rückhaltung der auf den Dach- und anderweitig befestigten Flächen anfallenden Niederschläge sowie die Versickerung der anfallenden Niederschläge (über Versickerungssysteme); hier bedarf es einer wasserrechtlichen Erlaubnis,
- neben den Stellplätzen sollten auch sonstige Wege-, Platz- und Lagerflächen, auf denen kein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen angezeigt ist, in wasserdurchlässiger Bauweise erstellt werden.

Die betreffenden Maßnahmen stehen – auf Grund der direkten Einflussgröße des Wasserhaushalts auf das Klima – wiederum in enger Wechselwirkung zum Schutzgut Klima (vgl. Punkt 7.9).

Andere Gesichtspunkte – das Schutzgut Wasser betreffend, wie die Reinhaltung der Gewässer, einschließlich des Grundwassers – fallen in den Regelungsbereich des Wasserrechts (WHG, Landeswassergesetz). Der Bebauungsplan Nr. 122 trifft hier keine Regelungen, die über die rechtlichen Vorgaben des Wasserrechtes hinausgehen.

7.8 Maßnahmen: Immissionen

Die Begrenzung der Immissionen innerhalb des Plangebietes wie auf den angrenzenden Flächen richtet sich nach den Vorgaben des Immissionsschutzrechtes, d. h. nach dem BImSchG, insbesondere nach den ergänzenden Verordnungen.

Die **fett** markierten Regelwerke kommen ggf. im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 122 zum Tragen.

Zu nennen sind hier

- 1. BImSchV – Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen**
 2. BImSchV – Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leicht flüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen
 3. BImSchV – Verordnung über den Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe
 4. BImSchV – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
 5. BImSchV – Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte
 7. BImSchV – Verordnung zur Auswurfsbegrenzung von Holzstaub
 - 8. BImSchV – Rasenmäher-Lärm-Verordnung**
 9. BImSchV – Verordnung über das Genehmigungsverfahren
 11. BImSchV – Verordnung über Emissionserklärungen
 12. BImSchV – Störfall-Verordnung
 13. BImSchV – Verordnung über Großfeuerungsanlagen
 14. BImSchV – Verordnung über Anlagen der Landesverteidigung
 - 16. BImSchV – Verkehrslärmschutzverordnung**
 17. BImSchV – Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnlich brennbare Stoffe
 18. BImSchV – Sportanlagenlärmschutzverordnung
 19. BImSchV – Verordnung über Chlor- und Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz
 - 21. BImSchV – Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen**
 22. BImSchV – Verordnung über Immissionswerte
 23. BImSchV – Verordnung über die Festlegung von Konzentrationswerten
 24. BImSchV – Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
 25. BImSchV – Verordnung zur Begrenzung von Emissionen aus der Titandioxid-Industrie
 26. BImSchV – Verordnung über elektromagnetische Felder
 27. BImSchV – Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung und zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
 28. BImSchV – Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren
 29. BImSchV – Gebührenordnung für Maßnahmen bei Typenprüfungen von Verbrennungsmotoren
 30. BImSchV – Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen
 31. BImSchV – Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen
 - 32. BImSchV – Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung**
 33. BImSchV – Verordnung zur Verminderung von Sommersmog, Versauerung und Nährstoffeinträgen
-

-
- 34. BImSchV – Verordnung über Lärmkartierung
 - 35. BImSchV – Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung
 - 36. BImSchV – Verordnung zur Durchführung der Regelungen der Biokraftstoffquote

Als Immissionsmindernde Maßnahme kann die Durchgrünung des Plangebietes angesprochen werden.

Die Gehölze bewirken mit ihrer Belaubung eine bindende Wirkung für Stäube- und bestimmte gasförmige Stoffe (CO, CO₂, ...) und tragen damit unmittelbar – wenn auch begrenzt – zur Luftreinhaltung bei.

7.9 Maßnahmen: Schutzgut Klima

Die vorgenannten Begrünungsmaßnahmen tragen auch zu einer Stabilisierung des örtlichen Klimas (Lokalklimas) bei.

Begrenzte Wirkungen für das Klima (Weltklima) ergeben sich mit den beabsichtigten Bepflanzungen auch für die Bindung der auch im Plangebiet frei gesetzten Treibhausgase, allen voran CO₂.

Auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 122 können keine weitergehenden Aspekte zur Klimastabilisierung bzw. zum Klimaschutz benannt werden.

Weitere Aspekte mit Klima-relevanter Wirkung werden vorstehend unter Punkt 7.5 ("Schutzgut Boden") bzw. unter Punkt 7.7 ("Schutzgut Wasser") benannt.

7.10 Maßnahmen: Schutzgut Landschaft

Als bündelnder Begriff umfasst der Begriff "Landschaft" den Wirkungszusammenhang anderer, zuvor bereits benannter Umweltfaktoren, wie Biotoptypen, Pflanzen- und Tierarten, Boden, Wasser, Klima.

Entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der Eingriffsfolgen wurden unter den betreffenden Punkten dargelegt.

Unter Punkt 7.2 ("Schutzgut Biotoptypen") sind insbesondere Aspekte der Eingriffsbewältigung herausgestellt.

Um den eintretenden Eingriff in Boden, Natur und Landschaft auszugleichen, werden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 122 Flächen für Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB in Verbindung mit § 1a Abs. 3 BauGB und § 9 Abs. 1a BauGB festgesetzt.

Bei den betreffenden Maßnahmen handelt es sich um Flächen für Maßnahmen sowie Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB.

Darüber hinaus erfolgt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes die Festsetzung von Pflanzgeboten im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB.

7.11 Maßnahmen: Schutzgut Landschaftsbild

Um den Eingriff in das Landschaftsbild – insbesondere in die Reliefstruktur – zu minimieren, wird die Führung der inneren Plangebieterschließung – bestehend aus Haupt- und Nebenwegen – an der Topografie des Geländes ausgerichtet.

Entsprechende Angaben sind dem
Gestaltungsplan/ Grünordnungs- bzw. landschaftspflegerischen Begleitplan zur
Begründung der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des
Bebauungsplanes Nr. 122) zu entnehmen.

Zudem wird im Bebauungsplan Nr. 122 eine Begrenzung der Böschungshöhen festgesetzt.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sind Aufschüttungen und Abgrabungen (Böschungen) bis zu einer Höhe von 5,00 m zulässig. Umfangreichere Aufschüttungen und Abgrabungen sind demnach nicht zulässig.

Im Zuge der Terrassierung und Einebnung des Geländes ergeben sich unter Berücksichtigung der getroffenen Festsetzung noch landschaftsverträgliche Böschungsverhältnisse.

In den Bereich "Landschaftsbild" fallen ferner Festsetzungen zur Begrenzung der Gebäudehöhen. Die entsprechenden Festsetzungen beabsichtigen, dass eine landschaftsunverträgliche bauliche Nutzung im Geltungsbereich des Plangebietes ausgeschlossen bleibt.

Andere Maßnahmen zur Minimierung der Eingriffe in das Landschaftsbild ergeben sich durch die Eingrünung des Plangebietes in der Randlage, d. h. im Süden, Westen, Norden und unter Einbeziehung der vorhandenen Grünstrukturen auch in Osten.

Entsprechende Funktionen übernehmen auch die gebietsinternen Begrünungen, insbesondere im Bereich der Böschungen.

7.12 Maßnahmen: Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

Diesbezüglich ist auf die unter Punkt 7.8 getroffenen Angaben zum Immissionsschutz zu verweisen. An dieser Stelle kann auf weitere Angaben verzichtet werden.

7.13 Maßnahmen: Schutzgut Kulturgüter

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 122 werden bezüglich der Kulturgüter keine Maßnahmen zum Ausgleich der Auswirkungen der Planung erforderlich.

7.14 Maßnahmen: Sonstige Sach- und Wirtschaftsgüter

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 122 werden hinsichtlich der sonstigen Sach- und Wirtschaftsgüter keine Maßnahmen zum Ausgleich der Auswirkungen der Planung erforderlich.

7.15 Maßnahmen: Wirkungszusammenhänge

Auf Grund der zuvor dargestellten Maßnahmen ist davon auszugehen, dass die im Zuge der Planrealisierung eintretenden Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft, sowie die Beeinträchtigung der darüber hinaus genannten Umweltgüter ausgeglichen werden können und keine erheblichen Eingriffe zurück bleiben, die rechtfertigen könnten, das Vorhaben nicht zu realisieren.

8 Darstellung anderweitiger geprüfter Lösungsmöglichkeiten (→ Ziffer 2d der Anlage zu § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a BauGB)

Die Ausweisung des Plangebietes, d. h. die Bereitstellung von Bauflächen für touristische Zwecke, steht vordergründig in enger Wechselwirkung zu verschiedenen Ausgangsfaktoren bzw. Parametern, die wiederum an Fragen der Wirtschaftlichkeit und technischen Realisierbarkeit des Planungsvorhabens gekoppelt sind. Zu unterscheiden sind zum einen Aspekte, die vorwiegend die Standortfrage betreffen; zum anderen auch Gesichtspunkte, die die konkrete Planung betreffen.

8.1 Grobmaßstäbliche Ausgangsfaktoren und Parameter für die Standortfindung und -wahl

Unter Punkt 5 der Begründung der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde herausgestellt, dass auf der Ebene des vorbereitenden Bauleitplanes (Flächennutzungsplanes) im Zuge der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes ehemals bereits eine Anpassung der Planinhalte vorgenommen worden ist.

Mit der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden die Fragen der Standortfindung sowie alternativer Planungsmöglichkeiten bereits im Grundsatz behandelt. Im Ergebnis der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde der betreffende nunmehr heute rechtskräftig ausgewiesene Standort bestätigt.

Auf die "Darstellung anderweitiger Planungsmöglichkeiten" auch im Sinne vom Ziffer 2 d) der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB kann somit hinsichtlich der Standortfindung verzichtet werden.

Mit der vorliegenden 80. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen an dieser Stelle dennoch Aspekte der Standortfindung benannt werden.

Herauszustellen sind:

- **der Flächenbedarf für ein Campingplatz- und Ferienhausgebiet**
Die Stadt Brilon reagiert mit der Ausweisung eines Campingplatzes auf den aus Sicht des Tourismusgewerbes bestehenden Bedarfs an alternativen Übernachtungsmöglichkeiten an einer zentral und verkehrsgünstig gelegenen Stelle. Die Stadt Brilon erwartet durch zusätzliche Übernachtungsgäste eine bessere Auslastung der vorhandenen Freizeit- und Kulturangebote.
- **die Notwendigkeit zur Sicherung bestehender und zur Optionierung neuer Arbeitsplätze**
Die Stadt Brilon bezweckt mit der Ausweisung des Campingplatzes eine direkte und indirekte Erweiterung des Arbeitsplatzangebotes.
- **die Zentralität zum Kernort Brilon**
Die Zentralität des Standortes zum Kernort Brilon beinhaltet eine vergleichsweise große Nähe zum Arbeitsmarkt; sie unterstreicht damit die Verkehrsgunst.
- **die wirtschaftliche und technische Einbindung des Plangebietes in die vorhandene bzw. geplante Verkehrsinfrastruktur**
Das Plangebiet liegt verkehrsgünstig an ÖPNV-Linien und klassifizierten Straßen.
- **die wirtschaftliche und technische Einbindung des Plangebietes in die bestehenden Ver- und Entsorgungssysteme**
Das Plangebiet besitzt günstige Voraussetzungen für die Niederschlagswasserbehandlung und Schmutzwasserbeseitigung.

Die vorstehenden Ausgangsfaktoren waren – in modifizierter Form – bereits im Verfahren zur 70. Änderung des FNP Gegenstand der Standortfindung.

8.2 Ausgangsfaktoren und Parameter der konkreten, d. h. verbindlichen Bauleitplanung

Von wesentlicher Bedeutung sind hier:

- **die Flächenverfügbarkeit**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 122 wurden große Teilflächen zwischenzeitlich von der Stadt Brilon erworben. Damit ist die Realisierbarkeit des Planvorhabens gegeben.

- **die topographischen Verhältnisse**

Hangneigung und Geländestruktur bestimmen über die Gunst bzw. Ungunst des Baugrundes. Die Hanglage erfordert eine Terrassierung des Geländes. Dieses ist mit höheren Kostenaufwand verbunden; erhöht jedoch die Attraktivität der Ferienhaus- bzw. Campingplatzgebietes.

- **das innere Erschließungskonzept der Verkehrsflächen**

Die Ausgestaltung des inneren Erschließungskonzeptes steht im engen Zusammenhang zu den topographischen Gegebenheiten. So bedingt eine deutlich ausgeprägte Hangneigung eine parallele Linienführung der Erschließungswege. Dieses dokumentiert der

Gestaltungsplan/ Grünordnungs- bzw. landschaftspflegerische Begleitplan zur Begründung der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 122)

Die Realisierung der inneren Erschließung erfolgt durch den Betreiber. Öffentliche Verkehrsflächen werden in diesem Zusammenhang nicht festgesetzt.

- **die ökologische Wertigkeit des Plangebietes und dessen Nutzung zu siedlungsspezifischen Zwecken**

Das Plangebiet wird zu fast einem Drittel als Weihnachtsbaumkultur genutzt. Der Großteil der verbleibenden Fläche wird als Grünland bewirtschaftet. Dieses kennzeichnet sich durch eine vergleichsweise intensive Bewirtschaftung. Die vorhandenen Flächennutzungen besitzen damit eine vergleichsweise niedrige Wertigkeit.

Die bestehenden ökologisch bedeutsamen Gehölzbestände (die Obstbaumbestände sowie die Gehölzbestände entlang der "Hoppecker Straße") sollen weit möglichst erhalten werden. Der Bebauungsplan Nr. 122 trifft in diesem Zusammenhang Festsetzungen zu deren Erhaltung.

Die genannten Faktoren bestimmen wesentliche Züge der künftigen Gebietsnutzungen. Sie bedingen darüber hinaus unmittelbare Wirkungszusammenhänge zu den verschiedenen Umweltgütern und sind somit auch Gegenstand der Umweltprüfung. Weitergehenden Angaben wurden in den vorstehenden Punkten zu den jeweiligen Umweltgütern getroffen.

9 Technische Prüfverfahren/ Kenntnisdefizite (→ Ziffer 3a der Anlage zu § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a BauGB)

Im Rahmen der Umweltprüfung zum vorliegenden Bebauungsplan Nr. 122 wurden zu den jeweiligen Umweltgütern folgende (technische) Prüfverfahren zur Anwendung gebracht. Im Anschluss an das Scoping-Verfahren werden diesbezüglich Ergänzungen der Unterlagen vorgenommen:

- | | |
|----------------------------------|--|
| 1. Gegenwärtige Nutzungen: | → Bestandserfassung, -kartierung
(ähnlich Punkt 2. Biotoptypen) |
| 2. Biotoptypen: | → Biotopkartierung auf Grundlage "Biotopkartierung NRW
– Methodik und Arbeitsanleitung, LÖBF/ AfAO, 1996;
→ § 62-Biotope in NRW – Kartieranleitung, 1998
→ Gliedernde und belebende Landschaftselemente
– Anleitung zur Bewertung, 1986
→ Rote Listen |
| 3. Pflanzenarten: | → Datenauswertung und Bestandserfassung, -kartierung
(keine technischen Untersuchungsmethoden)
→ Rote Listen |
| 4. Tierarten: | → Datenauswertung und Bestandsabschätzung
(keine technischen Untersuchungsmethoden)
→ Rote Listen |
| 5. Boden: | → Datenauswertung und Bestandsabschätzung
→ Gutachten "Ermittlung der Versickerungsfähigkeit
des natürlichen Untergrundes" zur "Errichtung
eines Campingplatzes Hinterm Schönschede",
Auftraggeber: Stadt Brilon
erstellt durch: Dipl.-Ing. Mörchen, Arnsberg |
| 6. Altlasten/ Abfall: | → Datenauswertung und Bestandsabschätzung
(keine technischen Untersuchungsmethoden) |
| 7. Wasser: | → Datenauswertung und Bestandsabschätzung
→ Gutachten "Ermittlung der Versickerungsfähigkeit
des natürlichen Untergrundes" zur "Errichtung
eines Campingplatzes Hinterm Schönschede",
Auftraggeber: Stadt Brilon
erstellt durch: Dipl.-Ing. Mörchen, Arnsberg |
| 8. Immissionen/ Luftreinhaltung: | → Datenauswertung und Bestandsabschätzung
(keine technischen Untersuchungsmethoden) |
| 9. Klima | → Datenauswertung und Bestandsabschätzung
(keine technischen Untersuchungsmethoden) |
| 10. Landschaft: | → Synopse der vorstehenden Daten |
| 11. Landschaftsbild | → Datenauswertung und Bestandsabschätzung
(keine technischen Untersuchungsmethoden) |
| 12. Mensch und Gesundheit: | → Datenauswertung und Bestandsabschätzung
(Synopse vorstehender Daten) |
| 13. Kulturgüter | → Datenauswertung und Bestandsabschätzung
(keine technischen Untersuchungsmethoden) |

14. Sonstige Sach- und Wirtschaftsgüter: → Datenauswertung und Bestandsabschätzung (keine technischen Untersuchungsmethoden)
15. Wirkungszusammenhänge: → Synopse der vorstehenden Daten
16. Fachplanungen: → Datenauswertung

Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand bestehen – das vorliegende Planverfahren und die damit zu erwartenden Umweltbelange betreffend – keine Kenntnisdefizite.

Unwägbarkeiten ergeben sich bei Umweltprüfung zum Bebauungsplan Nr. 122 bzw. zur 80. Änderung des Flächennutzungsplanes aus dem Wesen der "verbindlichen" bzw. vorbereitenden Bauleitplanung an sich.

Obschon der Bebauungsplan verbindliche Vorgaben für die zulässige Art der baulichen Nutzung vorgibt, können in dieser Planungsphase keine genaue Aussagen über die tatsächlichen zukünftigen baulichen Nutzungen getroffen werden.

Der Charakter der Angebotsplanung "Bebauungsplan" lässt folglich auch keine detaillierten bzw. abschließenden Aussagen zu den zu tatsächlichen Umweltwirkungen zu. Somit verbleibt zwischen Planung und Realisierung – auch betreffend der Umweltbelange – ein gewisses Kenntnisdefizit.

10 Vollzugskontrolle

(→ Ziffer 3b der Anlage zu § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a BauGB)

Die Vollzugskontrolle der Festsetzungen und Regelungen des Bebauungsplanes Nr. 122 erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Rahmenbedingungen.

Das Gebot der Vollzugskontrolle greift dabei weniger auf der Ebene des Bebauungsplanes, als vielmehr bei dessen Umsetzung, d. h. im Rahmen der nachfolgenden Planungsschritte (z.B. der Erschließungsplanung).

Die Vollzugskontrolle schließt die Kontrollpflichten der Aufsichtsbehörden ein und umfasst u. a. die Sachgebiete Bauaufsicht, Wasserwirtschaft (Schutz- und Niederschlagswasserbehandlung), Bodenschutz und Abfallentsorgung, Immissionsschutz sowie das Sachgebiet Naturschutz und Landschaftspflege, hier u. a. die Kontrolle der Kompensationsmaßnahmen.

Darüber hinaus trifft die Stadt Brilon mit den getroffenen Festzungen auch eine Selbstbindung. Entsprechendes gilt für die Angaben in der Begründung.

11 Zusammenfassung

(→ Ziffer 3c der Anlage zu § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a BauGB)

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ist auf Grundlage von § 2 Abs. 4 der BauGB-Novelle 2004 bei der Aufstellung der Bauleitpläne grundsätzlich eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden, durchzuführen.

Der Umweltbericht bildet nach § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

Nach § 2 Abs. 3 Satz 3 BauGB bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach dem gegenwärtigen Wissensstand und allgemein anerkannter Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann.

In der vorliegenden Umweltprüfung erfolgt unter Punkt 3 bzw. Punkt 4 eine Darstellung der Zwecke, Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes bzw. eine Darstellung der Fachziele des Umweltschutzes (Fachgesetze und Fachplanungen).

Unter Punkt 5 des Umweltberichtes wird die Bestandsaufnahme des Umweltzustandes dargelegt. Es bestehen keine umweltbezogenen Schutzgüter, die durch die Planung erheblich betroffen sind.

Unter Punkt 6 des Umweltberichtes werden die Auswirkungen der Planung aufgezeigt und Entwicklungsprognosen dargelegt. Die Auswirkungen der Planung sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand kompensierbar. Im Anschluss an das Scoping-Verfahren werden diesbezüglich unter Punkt 6 des Umweltberichtes noch vertiefende Angaben getroffen.

Unter Punkt 7 des Umweltberichtes werden die Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der Auswirkungen der Planung konkretisiert.

Wesentliche Angaben finden sich diesbezüglich auch in der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 122 unter Punkt 6.10.

Unter Punkt 8 des Umweltberichtes erfolgt eine Darstellung der geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten der vorbereitenden wie der verbindlichen Bauleitplanung.

Unter Punkt 9 des Umweltberichtes ist herausgestellt, dass zum vorliegenden Bauleitplanverfahren derzeit keine grundsätzlichen umweltbezogenen Kenntnisdefizite bestehen.

Aspekte der Vollzugskontrolle greifen vor allem bei den nachfolgenden Planungsschritten, d. h. nach Abschlusse des vorliegenden Bauleitplanverfahrens. Entsprechende Angaben sind unter Punkt 10 des vorliegenden Umweltberichtes getroffen.

